

Gewährleistungsrechte  
in der Praxis

Zahlungsverkehr  
SEPA-Lastschrift

Zahlen 2016  
Soziales - Steuern

# Gewährleistungsrechte in der Praxis

Die Verbraucher in Deutschland sind durch vielfältige gesetzliche Regelungen geschützt. So haben sie unter anderem die Möglichkeit, Produkte, die sie im stationären Handel erworben haben und die einen Defekt aufweisen, in ein fehlerfreies zu tauschen. Neben diesem Gewährleistungsrecht bieten viele Geschäfte ihren Kunden die Möglichkeit, gekaufte Waren innerhalb einer bestimmten Frist auch dann zu tauschen, wenn die Ware zwar einwandfrei ist, aber dem Kunden nicht gefällt. Um zu ermitteln, welche Erfahrungen die Verbraucher tatsächlich im stationären Handel mit Gewährleistungsansprüchen gemacht haben, beauftragte der Handelsverband Deutschland, HDE, das Institut für Demoskopie Allensbach mit einer bevölkerungsrepräsentativen Befragung.

Im Mittelpunkt der aktuellen Untersuchung standen die Erfahrungen der Verbraucher mit dem Umtausch von Produkten und dem Umgang des Einzelhandels mit Gewährleistungsansprüchen. Dabei sollte zum einen herausgefunden werden, wie hoch der Anteil der Bevölkerung ist, der überhaupt schon etwas reklamiert hat, und welche Erfahrungen dabei gemacht wurden. Die Untersuchung stützt sich auf insgesamt 1.393 Face-to-Face-Interviews mit einem repräsentativen Querschnitt der Bevölkerung ab 16 Jahre. Die Interviews wurden zwischen dem 1. und 14. Juni 2015 mündlich-persönlich durchgeführt.

## Die Rückgabe von Produkten

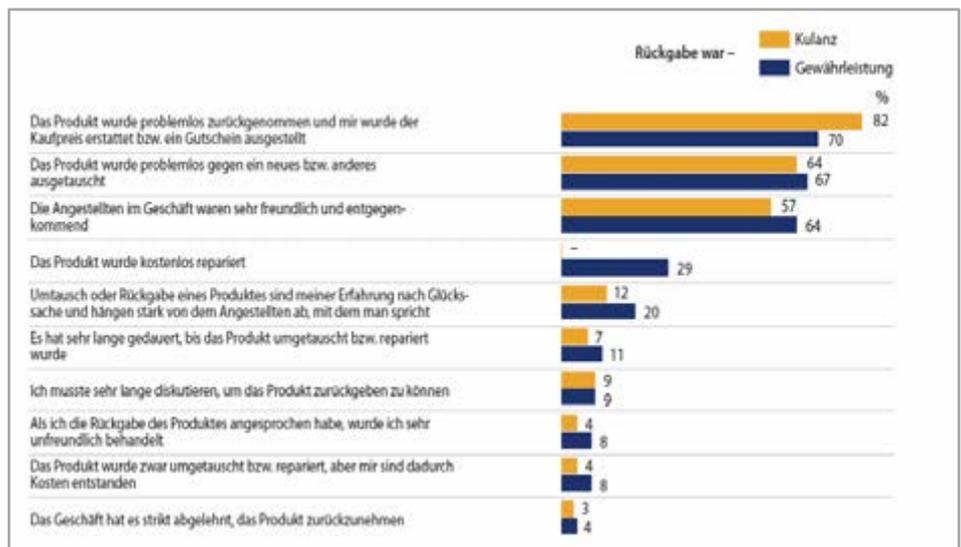
Ein Großteil der Verbraucher macht von den umfangreichen gesetzlichen Regelungen, die ihnen der stationäre Handel beim Umtausch von Produkten bietet, Gebrauch: 59 Prozent der Bevölkerung haben innerhalb der letzten zwei bis drei Jahre etwas in einem Geschäft zurückgegeben oder zurückgeben wollen, weil das Produkt defekt war oder nicht mehr gefallen hat. Vier von zehn Verbrauchern haben im gleichen Zeitraum sogar mehrmals ein Produkt reklamiert, bei 19 Prozent der Verbraucher ist dies nur einmal vorgekommen. Es sind in erster Linie Frauen und Personen der mittleren Altersgruppen, die Produkte in Geschäften aus Gewährleistungsgründen oder bei Nichtgefallen zurückgeben. 66 Prozent der Frauen, aber nur 52 Prozent der Männer haben in den letzten zwei, drei Jahren etwas zurückgegeben oder zurückgeben wollen.

Die Ergebnisse spiegeln das zum Teil sehr unterschiedliche Einkaufsverhalten von Männern und Frauen wider. Frauen kaufen sehr viel häufiger ein als Männer – und dies betrifft nicht nur den Einkauf des täglichen Bedarfs, sondern auch Einkäufe in Bekleidungsgeschäften, Verbrauchermärkten oder Kaufhäusern. So gehen 38 Prozent der Frauen, aber nur 15 Prozent der Männer laut aktueller Allensbacher Markt- und Werbeträgeranalyse häufiger einkaufen bzw. shoppen.

In der Mehrheit der Fälle ist ein Defekt oder Mangel Ursache dafür, ein Produkt zurückgeben zu wollen. Auch in dieser Frage unterscheiden sich Männer und Frauen signifikant in ihrem Verhalten: Männer reklamieren überdurchschnittlich oft defekte Produkte, Frauen hingegen geben Produkte weit häufiger wegen Nichtgefallens zurück.

## Die Erfahrungen bei der Rückgabe

Die Erfahrungen der Verbraucher bei der Rückgabe von Produkten im stationären Handel fallen positiv aus



– unabhängig davon, ob ein Produkt auf Kulanz zurückgegeben oder eine Gewährleistung in Anspruch genommen wurde. Jene Bevölkerungskreise, die in den letzten zwei, drei Jahren ein Produkt zurückgeben wollten, weil es ihnen nicht mehr gefallen hat, berichten weit überdurchschnittlich, dass die Rücknahme problemlos verlief. 82 Prozent von ihnen haben ohne Probleme den Kaufpreis erstattet oder einen Gutschein ausgestellt bekommen, 64 Prozent konnten ihr Produkt anstandslos gegen ein neues bzw. anderes umtauschen und 57 Prozent empfanden die Angestellten als freundlich und entgegenkommend.

Verbraucher, die in dem Zeitraum ein mangelhaftes Produkt zurückgeben wollten, ziehen ebenfalls eine sehr positive Bilanz ihrer Erfahrungen: 70 Prozent von ihnen haben ohne Schwierigkeiten den Kaufpreis erstattet bekommen, 67 Prozent haben ein neues Produkt erhalten.

Der Anteil der Verbraucher, die bei der Rückgabe negative Erfahrungen machen mussten, bleibt in

beiden Gruppen weit hinter dem Anteil an Verbrauchern mit positiven Erfahrungen zurück.

Im direkten Vergleich machen Personen, die versucht haben, ein defektes oder mangelhaftes Produkt zurückzugeben, leicht überdurchschnittlich auch negative Erfahrungen. So bezeichnet es jeder Fünfte von

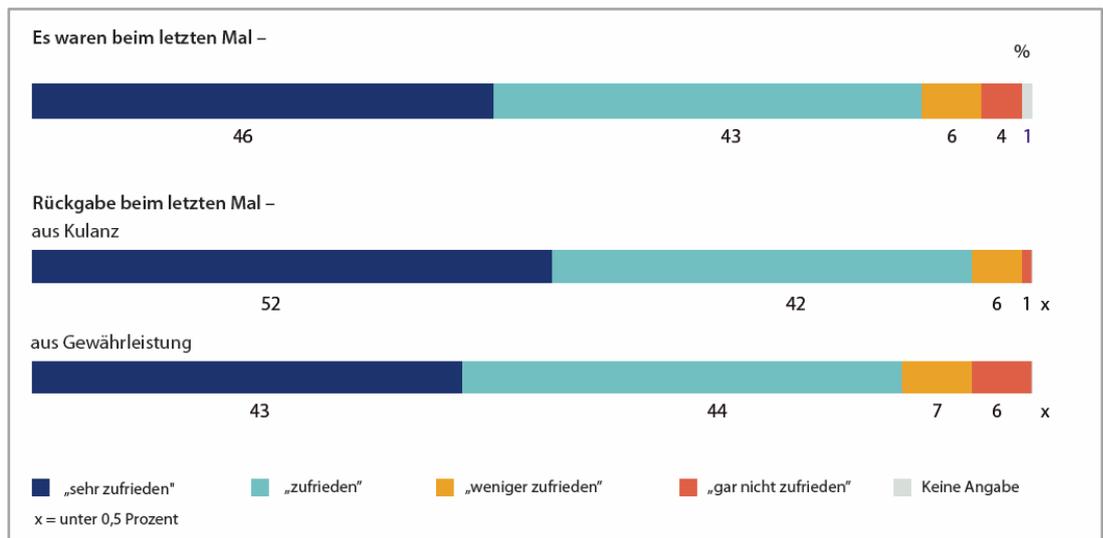
ihnen als Glückssache, ob ein Produkt zurückgenommen oder getauscht wird, rund jeder Zehnte hat lange warten müssen, bis ein defektes Produkt umgetauscht oder repariert wurde. 9 Prozent haben lange diskutieren müssen, bis sie das Produkt zurückgeben konnten. Verbraucher, die in den letzten zwei bis drei Jahren ein Produkt auf Kulanz umtauschen bzw. zurückgeben wollten, berichten noch seltener von negativen Erfahrungen bei der Rückgabe. Verschwindend gering ist in beiden Gruppen mit 3 bzw. 4 Prozent der Anteil derer, die vom Geschäft mit ihrem Anliegen gänzlich abgewiesen wurden

### Gesamtbewertung

Vor dem Hintergrund dieser überaus positiven Detailbewertung kann es kaum überraschen, dass auch das summarische Urteil der Verbraucher über das Verhalten des Handels bei der Rückgabe von Produkten sehr positiv ausfällt: 89 Prozent der betroffenen Verbraucher waren mit der Reaktion des Geschäfts, in dem sie das letzte Mal etwas zurückgeben wollten, zufrieden oder sehr zufrieden, 46 Prozent sogar sehr zufrieden. Lediglich 10 Prozent der Verbraucher, die in den letzten zwei, drei Jahren etwas in einem Geschäft zurückgeben wollten, ziehen eine negative Gesamtbilanz.

Differenziert man zwischen den Kunden, die eine Rückgabe aus Gründen des Nichtgefallens bzw. wegen eines Defektes verlangten, ist die Gesamtbilanz ebenfalls sehr positiv. So waren beim Umtausch auf Kulanz 94 Prozent der Kunden mit der Reaktion des Geschäfts zufrieden oder sogar sehr zufrieden; von Kunden, deren Rückgabe aus Gewährleistungsgründen erfolgte, ziehen 87 Prozent eine (sehr) zufriedene Gesamtbilanz.

Das positive Gesamturteil beruht im Wesentlichen auf zwei Erfahrungen der Verbraucher: Zum Ersten auf der Erfahrung, dass die Geschäfte Produkte, die defekt sind oder dem Kunden nicht gefallen, problemlos zurücknehmen oder umtauschen; zum Zweiten, dass die Geschäfte sich direkt vor Ort um das Anliegen ihrer Kunden kümmern und sie nicht an den Hersteller verweisen oder sogar ganz abweisen. 90 Prozent aller



Verbraucher, die in einem Geschäft etwas zu reklamieren hatten, konnten beim letzten Mal ihr Anliegen direkt vor Ort klären; lediglich 5 Prozent berichten, dass sie an den Hersteller verwiesen wurden. Nur 2 Prozent aller Kunden wurden beim letzten Reklamationsfall vom Geschäft ganz abgewiesen.

### Was wird zurückgegeben?

Im Wesentlichen konzentriert sich die Rückgabe von Produkten im stationären Handel auf zwei Warenbereiche: auf Bekleidungs- und auf Elektroartikel. Bei 46 Prozent der Verbraucher, die in den letzten zwei, drei Jahren ein Produkt in einem Geschäft zurückgeben wollten, bezog sich der Rückgabewunsch auf Bekleidungsartikel oder Schuhe, bei 41 Prozent auf Elektroartikel oder elektronische Geräte.

Allerdings gibt es bei diesen Produktbereichen erhebliche Unterschiede, warum Verbraucher diese zurückgeben wollten: Kleidung und Schuhe werden weit überdurchschnittlich wegen Nichtgefallen zurückgegeben, Elektroartikel, weil sie Mängel oder einen Defekt aufweisen. Beim Kulanzumtausch entfallen 68 Prozent aller Rückgabewünsche auf den Bekleidungsbereich, nur 18 Prozent auf Elektroartikel. Bei der Rückgabe aus Gewährleistungsgründen entfallen 55 Prozent der Reklamationen auf Elektroartikel, aber nur 33 Prozent auf Kleidung oder Schuhe.

Eng verknüpft mit den Warengruppen sind die Geschäfte, in denen besonders häufig Waren reklamiert oder zurückgegeben werden. Hier stehen große Fachhandelsketten an der Spitze, mit einigem Abstand folgen Discountgeschäfte, Kaufhäuser und kleinere, unabhängige Fachgeschäfte.

### Rückgabe bei verschiedenen Geschäftsarten

Die Erfahrungen der Verbraucher sind über alle Geschäftsarten hinweg weit überwiegend positiv. 86 Prozent der Verbraucher berichten, dass ein von ihnen beanstandetes Produkt von einem Kaufhaus wie Karsstadt oder Kaufhof wie auch von einem Discounter wie Aldi oder Lidl problemlos zurückgenommen wurde. 83

## Problemlose Rückgabe in nahezu allen Geschäften



Prozent haben diese Erfahrung auch bei einer Supermarkt- oder Verbrauchermarktkette wie Edeka, Kaufland, Rewe oder Real gemacht. Personen, die zuletzt ein Produkt bei einer großen Fachhandelskette beanstandet haben, berichten zu 72 Prozent von einer anstandslosen Rücknahme des von ihnen reklamierten Produkts, von Personen, die etwas in einem kleineren, unabhängigen Geschäft zurückgeben wollten, 68 Prozent.

Gleichzeitig gibt es keinen Geschäftstyp, der signifikant häufiger als andere Geschäfte die Rücknahme von Produkten verweigert. Die Erfahrung, dass ein Geschäft die Rücknahme eines beanstandeten Produkts strikt ablehnt, haben 5 Prozent der Verbraucher gemacht, die zuletzt ein Produkt in einem großen Kauf- bzw. Warenhaus zurückgeben wollten, 4 Prozent der Kunden großer Fachhandelsketten bzw. kleinerer Fachgeschäfte und 3 Prozent der Kunden von Super- oder Verbrauchermarktketten. Von Kunden, die das letzte Mal ein Produkt bei einem Discountgeschäft zurückgeben wollten, haben sogar nur 2 Prozent die Erfahrung gemacht, dass das Geschäft die Rücknahme rigoros verweigert hat.

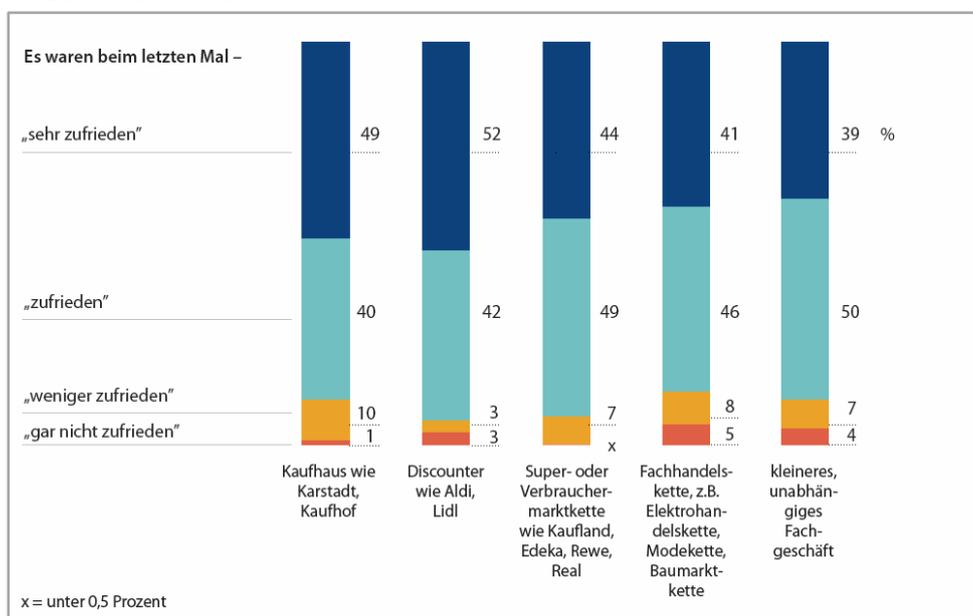
### Bewertung nach Geschäftsart

Entsprechend positiv fällt auch das summarische Urteil für die verschiedenen Arten von Geschäften aus. Die Kunden aller Geschäfte zeigen sich hoch zufrieden damit, wie ihnen das jeweilige Geschäft beim letzten Mal weitergeholfen hat, als sie ein Produkt zurückgeben wollten, das defekt war oder ihnen doch nicht gefiel. 94 Prozent der Kunden, die beim letzten Mal ein Produkt in einem Discounter zu beanstanden hatten, waren mit der Reaktion des Geschäfts zufrieden, 52 Prozent von ihnen sogar sehr zufrieden. Kunden, die zuletzt etwas in einer Supermarkt- oder Verbrauchermarktkette zurückgeben

wollten, ziehen zu 93 Prozent eine positive Bilanz. Auch von den Kunden großer Kaufhäuser bzw. kleinerer, unabhängiger Fachgeschäfte sind jeweils 89 Prozent (sehr) zufrieden damit, wie das Geschäft auf ihre Beanstandung reagiert hat. Den großen Fachhandelsketten stellen 87 Prozent ihrer Kunden in diesem Zusammenhang ein positives Zeugnis aus.

### Schutz der Verbraucher

Die große Mehrheit der Verbraucher fühlt sich jedoch nicht nur gut informiert, sondern auch umfassend geschützt. Diese Einschätzung teilt die weit überwiegende Mehrheit der Verbraucher, und zwar unabhängig davon, ob ihnen die aktuelle gesetzliche Regelung noch einmal vorgestellt wurde oder ob sie ihr Urteil spontan, also ohne die Vorstellung der gesetzlichen Rahmenbedingungen, abgegeben haben. Dafür wurde im Interview eine experimentelle Untersuchungsanlage gewählt: Die Befragten wurden vor Beginn des Interviews in zwei, jeweils für sich repräsentative Teilgruppen aufgeteilt. Die eine Hälfte der Befragten bekam direkt die Frage gestellt, ob sie den Eindruck haben, dass die Verbraucher ausreichend geschützt sind, wenn sie ein Produkt zurückgeben oder kostenlos reparieren lassen möchten; der anderen Hälfte der Befragten wurde zunächst die gesetzliche Regelung noch einmal kurz vorgestellt und erst danach die Frage gestellt, ob die Kunden in Deutschland durch das Gewährleistungsrecht ausreichend geschützt sind. In beiden Teilgruppen überwiegt eindeutig die Auffas-



sung, dass die Verbraucher ausreichend geschützt sind: 69 Prozent aller Befragten, die vorab keine zusätzlichen Informationen über die gesetzliche Regelung erhalten hatten, sehen die Verbraucher durch das Gewährleistungsrecht ausreichend geschützt; nur 13 Prozent haben nicht diesen Eindruck. Von jenen Personen, die vorab kurz informiert wurden, bewerteten sogar 75 Prozent den Schutz der Verbraucher im stationären Handel für ausreichend.

**Basiszinssatz  
ab 1. Januar 2016**

Die Deutsche Bundesbank berechnet den Basiszinssatz, der vor allem als Grundlage für die Berechnung von Verzugszinsen dient.

Seit dem 01.01.2016 gilt ein Basiszinssatz von -0,83 %. (zuvor -0,83 %) Gegenüber Verbrauchern gilt: Basiszinssatz + 5 Prozentpunkte; unter Unternehmen gilt: Basiszinssatz + 9 Prozentpunkte. Seit dem 29. Juli 2014 beträgt der Zinssatz für Entgeltforderungen im unternehmerischen Geschäftsverkehr 9 Prozent. Die Änderung ergibt sich aus dem „Gesetz zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr“.

**Neue Regelsätze für  
Sozialhilfe - Hartz IV**

Wer Grundsicherung, Sozialhilfe oder Arbeitslosengeld II bezieht, erhält ab Januar 2016 mehr Geld: Der Regelsatz für Alleinstehende steigt von 399 auf 404 Euro pro Monat. Die Grundsicherung für Kinder wird um drei, die für Jugendliche um vier Euro monatlich angehoben. Auch Asylbewerber bekommen höhere Leistungen.

**Regelbedarfsstufen im Jahr 2016**

Alleinstehend oder	
Alleinerziehend	404 €
Bedarfsgemeinschaften	364 €
Erwachsene, die im	
Haushalt anderer leben	324 €
Jugendliche (14 - 17)	306 €
Kinder (6 - 13)	270 €
Kinder (0 - 6)	237 €

Die Kosten für Unterkunft und Heizung werden in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen erbracht, soweit sie angemessen sind.

Die Leistungen für Asylbewerber steigen für einen alleinstehenden Asylbewerber von 359 Euro auf 364 Euro.

**Insolvenzgeld**

Der Umlagesatz für das Insolvenzgeld wird im Jahr 2016 von bisher 0,15 Prozent auf 0,12 Prozent gesenkt. Diese Regelung der Insolvenzgeldumlagesatzverordnung gilt für das Jahr 2016.

**Zahlen 2016 - SOZIALES**

Sozialversicherung	%Sätze	Beitragsbemessungsgrenzen Jahr / Monat		Höchstbeitrag Arbeitnehmer / Monat	
		West	Ost	West	Ost
Rentenversicherung	18,7 %	74 400 € 6.200 €	64 800 € 5.400 €	579,70 €	504,90 €
Arbeitslosenversicherung	3,0 %	74 400 € 6.200 €	64 800 € 5.400 €	93,00 €	81,00 €

**Rentenversicherung:** Mindestbeitrag freiwillig Versicherte: 84,15 € (18,7 % v. 450 €)  
**Hinzuverdienstgrenze bei vorzeitiger Altersrente:** 450 €  
**Arbeitslosengeld I:** Höhe: Arbeitslose mit Kind 67 %, Beziehern ohne Kind 60 % des Ø Nettoentgelts der letzten 52 Wochen. Dauer: i.d.R. 12 Monate, dann:  
**Arbeitslosengeld II:** Alleinstehende: 404,00 € + Miete und Heizung.

**VERSICHERUNGSPFLICHTGRENZE FÜR KRANKEN- UND PFLEGEVERSICHERUNG**

Ø Bruttoentgelt (einschl. Sonderzuwendungen): **Jahr 56.250 € / Monat 4 687,50 €**

Krankenversicherung	14,6 %	Einheitlich: (Monat / Jahr) 4.237,50 € / 50.850 €	355,95 € (7,3 % + Zu-beitr. z.B. 1,1 %)
---------------------	--------	--	--

**Wahl:** Innerhalb der gesetzlichen Kassen besteht freie Kassenwahl, bestehende Verträge können zum Ende des übernächsten Monats gekündigt werden. Die Krankenkassenwahl ist 18 Monate bindend, es sein denn, die Kasse erhöht ihren **einkommensabhängigen kassenindividuellen Zusatzbeitrag**. Dann haben die Mitglieder ein Sonderkündigungsrecht mit Kündigungsfrist von 2 Monaten zum Monatsende. Der erhöhte Teil des Zusatzbeitrags muss bis zum Kassenaustritt nicht gezahlt werden. Die Kassen müssen auf das Kündigungsrecht hinweisen und informieren, wo die Mitglieder erfahren, welche Krankenkassen welchen Zusatzbeitrag erheben. Dafür wird künftig eine laufend aktualisierte Übersicht im Internet veröffentlicht.

**Wechsel:** Wer die Versicherungspflichtgrenze **im vergangenen Jahr** überschreitet, kann in private Krankenkasse wechseln. Er erhält vom Arbeitgeber bundeseinheitlich maximal 309,34 € zur Krankenkasse und 49,79 € zur Pflegeversicherung. (%-Satz von Beitr.-Bem.-Gr.)

Pflegeversicherung	2,35 %	Einheitlich: (Monat / Jahr) 4.237,50 € / 50.850 €	60,38 € 1,175 % + 0,25 % = 1,425 %
--------------------	--------	--	---------------------------------------

Kinderlose Arbeitnehmer, die über 23 Jahre alt sind, müssen einen um 0,25 Prozentpunkte höheren Beitragssatz zahlen. Der Abschluss einer privaten Zusatz-Pflegeversicherung wird mit 60,00 € jährlich gefördert.

**ALTERSVORSORGEZULAGE – RIESTER-RENTE**

Sparleistung:	4 % vom sozialversicherungspflichtigem Einkommen des Vorjahres Mindestens 60,00 €, Höchstens 2 100 €
Grundzulage 154 €	Kinderzulage je Kind 185 €, für ab 2008 Geborene 300 €
Berufseinsteiger-Bonus: Sparer ≤ 25 Jahre einmalig 200 € + Grundzulage	

**SONSTIGE SOZIALVERSICHERUNGSGRENZEN**

**Krankengeld:** Im Anschluss an die gesetzliche Lohnfortzahlung (6 Wochen, 100 % vom Lohn bzw. Gehalt) erhält der Arbeitnehmer für maximal 72 Wochen innerhalb von drei Jahren das steuerfreie Krankengeld in Höhe von 70 % des beitragspflichtigen üblichen Arbeitsentgelts, höchstens jedoch 90 % des Nettolohns. Maximal ist dies 2 966,55 € (70 % der Beitr.-Bem.-Gr.)

**Zuzahlungen:** Medikamente: 10 % des Abgabepreises, minimal 5,00 €, maximal 10,00 €, nie mehr als der Abgabepreis selbst. Krankenhaus: 10,00 € pro Kalendertag, maximal für 28 Tage. Patienten unter 18 sind generell von Zuzahlungen befreit.

**Basiselterngeld** für maximal 14 Monate von mindestens 300 € und höchstens 1.800 € monatlich

**GERINGFÜGIGE BESCHÄFTIGUNG**

Generell rentenversicherungspflichtige Beschäftigung bei einem Arbeitslohn ≤ 450 € im Monat. Arbeitgeber muss Pauschalbeträge von 13 % für die Krankenkasse, 15 % für die Rentenversicherung und 2 % als Lohnsteuerpauschalbetrag (einschließlich Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer) und 1,42 % Umlage für Lohnfortzahlung bei Krankheit bzw. Mutterschaft / Insolvenzgeld an die zentrale Einzugsstelle der Bundesknappschaft entrichten.

Arbeitnehmer zahlt an Rentenversicherung Differenz von 3,7 % (18,7 % - 15 %), es sei denn, er hat sich auf schriftlichen Antrag hin davon befreien lassen.

**Generelle Versicherungsfreiheit** besteht für kurzfristige und nicht berufsmäßige Beschäftigungen (längstens 70 Arbeitstage oder 3 Monate). Keine Pauschbeträge!

**FAMILIENLEISTUNGSAusGLEICH**

Kindergeld	Je 1.+2. = 190 € / 3. = 196 €	oder Kinderfreibetrag: 2 304 € BEA-Freibetrag: 1.320 €	für Eheleute: 4 608 € 2 640 €
	4. und weitere Kinder je 221 €		

Während der ersten Berufsausbildung oder des Erststudiums wird Kindergeld unabhängig von eigenen Einkünften des Kindes gezahlt. Nach Abschluss einer Erstausbildung wird ein Kind nur berücksichtigt, wenn es keiner Erwerbstätigkeit nachgeht. Max. Bezugszeit: 25. Geburtstag

**BAFÖG**

**Höchstsatz ab August 2016:** 735 € für auswärts Studierende, wenn man bei den Eltern wohnt ca. 530,00 €. Hinzuverdienstgrenze 450 € je Monat

# Zahlen 2016 - STEUERN

## EINKOMMENSTEUER

Eingangssteuersatz: 14,0 %  
Spitzengrenzsteuersatz: > 53.666 € = 42,0 % / ab > 254 447 € = 45 %

Steuerfreies Existenzminimum / Grundfreibetrag: Ledig / Verh. 8.652€ / 17 304 €

§ 32 a EStG: (1) Die tarifliche Einkommensteuer bemisst sich nach dem zu versteuernden Einkommen. Sie beträgt ... für zu versteuernde Einkommen:

1. bis 8 652 € (Grundfreibetrag) : 0;
2. von 8 653 € bis 13 669 €:  $(993,62 * y + 1 400) * y$ ;
3. von 13 670 € bis 53 665 €:  $(225,40 * z + 2 397) * z + 952,48$ ;
4. von 53.666 € bis 254 446 €:  $0,42 * x - 8 394,14$ ;
5. von 254 447 € an:  $0,45 * x - 16 027,52$ .

„y“ ist ein Zehntausendstel des den Grundfreibetrag übersteigenden Teils des auf einen vollen Euro-Betrag abgerundeten zu versteuernden Einkommens. „z“ ist ein Zehntausendstel des 13 669 € übersteigenden Teils des auf einen vollen Euro-Betrag abgerundeten zu versteuernden Einkommens. „x“ ist das auf einen vollen Euro-Betrag abgerundete zu versteuernde Einkommen. Der Steuerbetrag ist auf den nächsten vollen Euro-Betrag abzurunden.

(5) Bei Ehegatten, die ... zusammen .... veranlagt werden, beträgt die tarifliche Einkommensteuer ... das Zweifache des Steuerbetrags, der sich für die Hälfte ihres gemeinsam zu versteuernden Einkommens ... ergibt (**Splitting-Verfahren**).

## SONSTIGE REGELUNGEN

**Arbeitnehmerpauschbetrag:** 1.000,00 €  
**Entfernungspauschale:** Ab dem 1. Kilometer 0,30 € je Kilometer einfache Strecke.  
**Verpflegungsmehraufwendungen:** Pauschale für mehr als 8 Std. Abwesenheit: 12 €, für jeden vollen Kalendertag 24 €  
**Häusliches Arbeitszimmer: Werbungskostenabzug bis 1.250,00 € (z.B. Lehrer)**  
**Firmenwagenbesteuerung:** Die Besteuerung der privaten Nutzung nach der 1% - Regelung gilt nur noch für Fahrzeuge mit mehr als 50% betrieblicher Nutzung.  
**Steuerentlastungsbetrag für echte Alleinerziehende:** 1.908 € + 240 € für jedes weitere Kind  
**Altersvorsorgeaufwendungen:** max. 22.172,00 €, in 2016 davon max. 82 %  
**Besteuerungsanteil gesetzlicher Renten für Neurentner in 2016: 72 %**

## GEWERBESTEUER

Kapitalgesellschaften	Einzeluntern., Personengesellschaften
Gewerbeertrag	Gewerbeertrag – 24 500 € Freibetrag
davon 3,5 % (Steuermesszahl)	davon 3,5 % (Steuermesszahl)
Steuermesszahl* Gewerbeertrag = Steuermessbetrag = Steuermessbetrag x Hebesatz der Gemeinde = Gewerbesteuer	

## KÖRPERSCHAFTSTEUER

Kapitalgesellschaft muss Gewinn mit 15,0 % versteuern (zzgl. 5,5 % SolZ)

## ABGELTUNGSSTEUER (BANK ZAHLT, STEUERSCHULD IST ABGEGOLTEN) AUF

Kapitalerträge:	z.B. Dividenden, Zinsen, Fondserträge
Gewinne aus priv. Veräußerungen:	z.B. Kursgewinne, Währungsgewinne
Einheitlich 25 % + Solidaritätszuschlag 5,5 % + bei Kirchensteuerpflicht: Kapitalertrag / (4 + Kirchensteuersatz) + 5,5 % SolZ + 8% bzw. 9% Kirchensteuer	
Sparer-Pauschbetrag für Ledige / Verheiratete: 801 € bzw. 1 602 €	

## GRUNDERWERBSTEUER

Vom notariellen Kaufpreises je nach Bundesland zwischen 3,5 % und 5,5 %

## SCHENKUNG- UND ERBSCHAFTSTEUER

Eingetragene Lebenspartner sind im Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuerrecht mit Eheleuten vollständig gleichgestellt. Steuerfreie Vererbung der selbst genutzten Wohnimmobilie an Ehegatten/Lebenspartner. Gleiches gilt bei Kindern oder Enkel ohne Eltern bei ≤ 200 qm Wohnfläche. Anteiliger Wert für > 200 qm ist zu versteuern. Voraussetzung: 10 Jahre Eigennutzung.

Klasse I: 7 % - 30 % Ehegatte, Kinder, Enkel	Klasse II: 15 % - 43 % Geschwister, Nefte, Nichte	Klasse III: 30 % - 50 % (sonstige Erben)
500, 400, 200	20	20
<b>Freibeträge in Tsd. €</b>		

Firmenerben, die den Betrieb 5 (7) Jahre fortführen, sparen 85 % (100 %) der Steuer, wenn Lohnsumme nicht wesentlich kleiner wird. (Muss laut BVG überarbeitet werden)

## WOHNUNGSBAUPRÄMIE

Einkommensgrenze (ledig / Verheiratet)	25 600 € bzw. 51 200 €
Max. Sparleistung	512 € / 1 024 €
Prämie von Bausparkasse:	8,8 % auf Sparleistung

## VERMÖGENSBILDUNG - BEIDE SPARZULAGEN MÖGLICH

Einkommensgrenzen Ledig: 20 000 € Verh.: 40 000 €	Anlage in		Anlagehöchstbetrag
	Produktivvermögen:	20,0 %	400,00 €
	Bausparvertrag:	9,0 %	470,00 €

## Kurzarbeitergeld

Kurzarbeitergeld soll auch in Zukunft durch Vermeidung von Arbeitslosigkeit positiv auf den Arbeitsmarkt wirken. Daher wurde die gesetzliche Bezugsdauer des Kurzarbeitergeldes zum 1. Januar 2016 von sechs auf zwölf Monate verlängert. Damit wird die Praxis der vergangenen 35 Jahre, die Bezugsdauer durch Rechtsverordnung auf zwölf Monate zu verlängern, nunmehr dauerhaft im Gesetz nachvollzogen. Arbeitgeber und Bundesagentur für Arbeit erhalten somit Planungssicherheit.

## Gesetz für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen

Das Gesetz soll Frauen und Männern gleiche Teilhabe an Führungspositionen in Wirtschaft und Verwaltung sichern. Es verpflichtet Arbeitgeber, das jeweils unterrepräsentierte Geschlecht – in der Regel Frauen – stärker zu berücksichtigen. Das Gesetz besteht aus drei Säulen:

1. Börsennotierte **und** voll mitbestimmungspflichtige Unternehmen (< 2000 AN bzw. 1000 AN bei der Montanmitbestimmung) müssen für alle Aufsichtsratsposten, die ab 2016 zu besetzen sind, eine Quote von 30 Prozent einhalten. Bei Nichterreichen bleiben die für das unterrepräsentierte Geschlecht vorgesehenen Stühle leer. 108 Unternehmen werden von dieser Regelung erfasst.
2. Unternehmen, die börsennotiert **oder** mitbestimmungspflichtig sind, müssen sich (flexible) Frauenquoten für Vorstand, Aufsichtsrat, oberes und mittleres Management selbst verordnen und über die Fortschritte berichten. Diese Regelung betrifft rund 3.500 Unternehmen.
3. Auch für den Öffentlichen Dienst des Bundes wird es entsprechende Regelungen geben: Die Bundesverwaltung wird verpflichtet, sich konkrete Ziele zur Erhöhung des Frauen- oder Männeranteils zu setzen.

## Bargeldlose Zahlung: Die Lastschrift

Mit dem SEPA-Lastschrift-Verfahren können dank einheitlicher Standards fällige Rechnungsbeträge eingezogen werden – sowohl innerhalb Deutschlands als auch grenzüberschreitend. Ab dem 01. Februar 2014 gibt es nur noch die SEPA Lastschrift und nun läuft auch die „Ausnahmefrist“ für die elektronischen Lastschriften an Ladenkassen zum 01. Februar 2016 aus.

### Die Lastschrift

Def.: Eine Lastschrift ist ein vom Zahlungsempfänger ausgelöster Vorgang, auf dem Konto des Zahlungspflichtigen eine Belastung zu buchen, deren Höhe und Zeitpunkt vom Zahlungsempfänger festgelegt wird.

### Fallbeispiel

Die Technischen Werke Aachen GmbH an der Grenze zu den Niederlanden und Belgien sind für die Wasserversorgung ihrer Region zuständig. Sie ziehen ihre Forderungen mittels Lastschrift ein. Zu den Kunden gehören neben den Ortsansässigen auch einige aus dem benachbarten Ausland, die in der Grenzregion Ferienwohnungen besitzen. Die Bedingungen für die Lastschrift gegenüber den ortsansässigen Kunden sehen vor:

- ➔ Mit der dem Zahlungsempfänger erteilten Lastschriftermächtigung wird zugleich die Bank angewiesen, die auf das Kundenkonto gezogenen Lastschriften einzulösen (Vollautorisierung).
- ➔ Widerruf der Lastschriftermächtigung: Da auch die Bank des Zahlungspflichtigen angewiesen wird, die Lastschrift einzulösen, kann sie auch ihr gegenüber jederzeit widerrufen werden. Selbstverständlich sollte auch der Zahlungsempfänger, die Technischen Werke Aachen, vom Widerruf schriftlich informiert werden.
- ➔ Widerspruch der Belastungsbuchung: Bei einer vollautorisierten Lastschrift (rechtmäßig erteilt) kann innerhalb der gesetzlichen Frist des § 675x BGB innerhalb von acht Wochen nach Buchung der Belastung widersprochen werden. Bei einer nicht autorisierten Lastschrift beträgt die Frist 13 Monate (Ausschlussfrist!!!). Innerhalb dieser Fristen bucht die Bank des Zahlungspflichtigen den Betrag sofort wieder gut.

#### Füllen Sie das nachstehende Formular aus!

Susanne Kranich ist neu nach Aachen gezogen und muss bei Einzug die Technischen Werken eine Lastschriftermächtigung erteilen. Sie wohnt in der Karlstr. 25, 52074 Aachen und hat Ihre Bankverbindung noch bei der *ad-rem* Bank in Öhringen.

IBAN: DE90600508000088733330

BIC: SOLADES2OHR

Die Regelwerke für die SEPA-Verfahren erfordern als Kontokennungen sowohl IBAN als auch BIC.

Für ihre Privaten Kunden vereinbaren die Technischen Werke eine SEPA-Basislastschrift, das gilt auch für die Kunden, die eine ausländische Kontoverbindung haben.

- ❶ Jedes Unternehmen, das SEPA Lastschriften einziehen will, benötigt eine eigene Gläubiger-Identifikationsnummer (Gläubiger-ID), die in Deutschland bei der Bundesbank beantragt und dann von ihr vergeben wird.
- ❷ Wichtig ist auch die Angabe einer Mandatsreferenz. Sie wird vom Zahlungsempfänger vergeben und ist beispielsweise die Kundennummer.

Technische Werke Aachen GmbH  
Hauptstr. 25  
52074 Aachen

- ❶ Gläubiger-Identifikationsnummer: DE99ZZZ459612
- ❷ Mandatsreferenz: A-456/152012

Hiermit ermächtige ich die Technischen Werke Aachen widerruflich, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von den Technischen Werken Aachen auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

**Hinweis:** Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Buchungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen

Name: \_\_\_\_\_

Straße, Hausnummer: \_\_\_\_\_

PLZ, Ort: \_\_\_\_\_

Kontoverbindung: \_\_\_\_\_

Kreditinstitut: \_\_\_\_\_

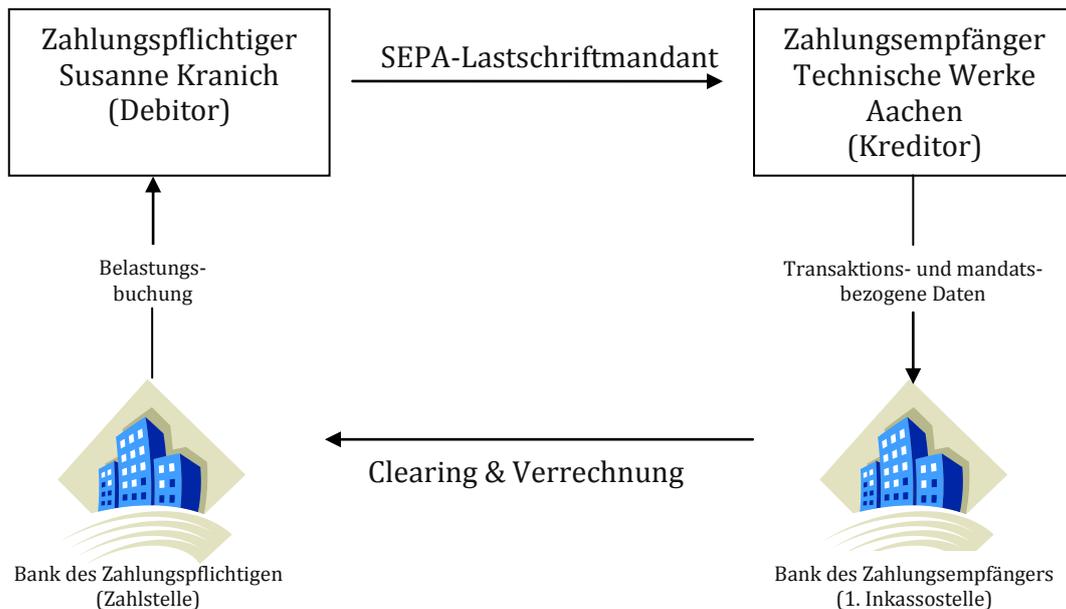
IBAN \_\_\_\_\_

BIC \_\_\_\_\_

Ort: \_\_\_\_\_ Datum: \_\_\_\_\_

Unterschrift: \_\_\_\_\_

## Vorgang



- ➔ Debitor erteilt dem Zahlungsempfänger SEPA-Lastschriftmandat
- ➔ Kreditor reicht Lastschriftmandant an seine Bank weiter. I.d.R. sofortige Gutschrift „Eingang vorbehalten“
- ➔ Bank des Zahlungsempfängers leitet Lastschrift über Clearingstellen an Zahlstelle
- ➔ Zahlstelle belastet bei ausreichender Deckung das Konto des Zahlungspflichtigen oder
  - weist die Lastschrift wegen Widerrufs zurück
  - weist die Lastschrift wegen falscher Kontodaten zurück
  - weist die Lastschrift wegen mangelnder Kontodeckung zurück (keine Teileinlösung!)
  - und informiert den Debitor unverzüglich über die Zurückweisung auf dem mit ihm vereinbarten Weg.

### Es existieren zwei verschiedene Varianten des SEPA-Lastschriftverfahrens:

<b>SEPA-Basis-Lastschrift (SEPA Core Direct Debit)</b>	<b>SEPA-Firmen-Lastschrift (SEPA Business to Business Direct Debit)</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die SEPA-Basis-Lastschrift wird zwischen Unternehmen und Privatkunden genutzt.</li> <li>• Einreicher müssen Lastschrift unter Berücksichtigung einer Vorlaufzeit einreichen: i.d. R. 2 Tage</li> <li>• Info über Zeitpunkt des Einzugs an Zahlungspflichtigen vorgeschrieben (Pre-Notifikation)</li> <li>• Widerspruch Belastungsbuchung: Innerhalb von 8 Wochen ab Belastung ist der Widerspruch möglich, Bank des Zahlers (Zahlstelle) schreibt den Betrag umgehend wieder gut.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die SEPA-Firmen-Lastschrift wird zwischen Unternehmen und Geschäftskunden genutzt.</li> <li>• Einreicher müssen Lastschrift unter Berücksichtigung einer Vorlaufzeit einreichen: 1 Tag</li> <li>• Info über Zeitpunkt des Einzugs an Zahlungspflichtigen vorgeschrieben (Pre-Notifikation)</li> <li>• Widerspruch: Nicht möglich, Erstattungsanspruch muss gegenüber dem Zahlungsempfänger durchgesetzt werden.</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>➔ Nutzung ausschließlich innerhalb Europas</li> <li>➔ Angabe von IBAN und BIC</li> <li>➔ Mandatsverfall nach 36 Monaten bei Nichtnutzung</li> <li>➔ Mitgabe von Informationen aus der Ermächtigung im Datensatz beim Einzug einer Lastschrift               <ul style="list-style-type: none"> <li>- Gläubiger-Identifikationsnummer und</li> <li>- Mandatsreferenz</li> </ul>               im Datensatz beim Einzug einer Lastschrift             </li> <li>➔ Nur schriftliche bzw. elektronische Erteilung für wiederkehrende Lastschriften</li> </ul>	

## Voraussetzungen für den Einzug von Lastschriften

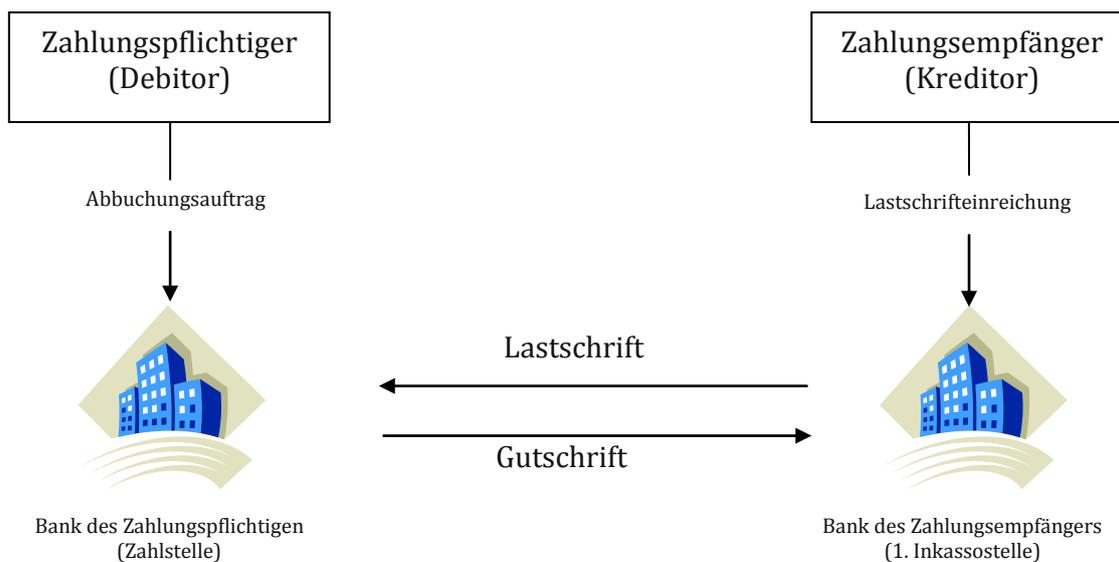
Der Zahlungsempfänger muss mit seiner Bank eine „Vereinbarung über den Einzug von Forderungen durch Lastschriften“ treffen. **Darin verpflichtet er sich:**

- Lastschriften nur von solchen Schuldnern eingereicht werden, von denen eine schriftliche Lastschriftermächtigung vorliegt. Ausnahmsweise können auch nicht schriftlich erteilte Ermächtigungen zugelassen werden. Bedingung: Betrag max. 50,00 €, Zahlungsempfänger informiert Zahlungspflichtigen über den Einzug, Zahlungsempfänger dokumentiert die erteilte Ermächtigung,
- nur fällige Forderungen einzuziehen,
- Gutschrift erfolgt „E.v.“ (Eingang vorbehalten)
- Rücklastschriften zuzulassen,
- nicht bezahlte Lastschriften (Rücklastschriften) dürfen nicht erneut eingereicht werden.

## Der Abbuchungsauftrag

**Abbuchungsauftrag:** Beim bisherigen Abbuchungsauftrag erteilt der Zahlungspflichtige (Debitor) seiner Bank (Zahlstelle) den Auftrag, die vom Zahlungsempfänger (Kreditor) geforderten Beträge abzubuchen. Die Zahlstelle muss vor Einlösung das Vorliegen des Auftrags prüfen. Der Auftrag kann jederzeit widerrufen werden, einer Belastung jedoch kann man nicht widersprechen. Im Falle einer ungerechtfertigten Abbuchung muss sich der Zahlungspflichtige mit dem Zahlungsempfänger in Verbindung setzen und nötigenfalls eine gerichtliche Klärung herbeiführen.

## Vorgang Abbuchungsauftrag



## Vorteile des SEPA-Lastschriftverfahrens

Vorteile des Zahlungsempfängers	Vorteile des Zahlungspflichtigen
<ul style="list-style-type: none"> <li>• bestimmt Zahlungseingang</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• keine Überwachung der Zahlungstermine</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• hat erhöhte Liquidität</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zahlungsauftrag muss nicht erstellt werden</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Reduzierung von Außenständen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ermächtigung jederzeit widerrufbar</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• rationelle Abwicklung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Belastung kann innerhalb von acht Wochen nach Buchung widersprochen werden. Es erfolgt sofortige Rückbuchung ohne dass Gründe für den Widerspruch angegeben werden müssen. Frist unberechtigte Abbuchung: 13 Monate</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• keine Überwachung des Zahlungseinganges</li> </ul>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• erleichtertes Mahnwesen</li> </ul>	

# Denn eins ist gewiss: Die Prüfung kommt!

## Auswertung Jahresabschluss und Finanzierung bei der AG

### Sachverhalt

Die Öhringer Fruchthof AG verkauft ihre Saftgetränke vorwiegend in Süddeutschland. Der Hauptversammlung soll eine Dividende von 8,50 € je 50,00 € Aktie vorgeschlagen werden.

Aktiva	Vereinfachte Bilanz zum 31.12.2015 in Tsd. €		Passiva	
A. Anlagevermögen			A. Eigenkapital	
Immaterielle Vermögensgegenstände	36 800		Gezeichnetes Kapital	50 000
Sachanlagen	258 100		Kapitalrücklage	24 460
Finanzanlagen	15 500		Gesetzliche Rücklage	3 000
	<b>310 400</b>		Andere Gewinnrücklagen	36 320
			Bilanzgewinn	8 620
			<b>122 400</b>	
B. Umlaufvermögen			B. Rückstellungen	
Vorräte	9 950		Pensionsrückstellungen	15 300
Forderungen aus Lief. u. Leist.	11 170		Sonstige Rückstellungen	96 500
Sonstige Vermögensgegenstände	9 110		<b>111 800</b>	
Wertpapiere	6 410		C. Verbindlichkeiten	
Flüssige Mittel	17 800		Darlehen	12 500
	<b>54 030</b>		Verbl. geg. Kreditinstituten < 4 Jahre	77 550
			Verbl. aus Lief. u. Leist.	40590
			<b>130 640</b>	
<b>Bilanzsumme</b>	<b>364 840</b>	<b>Bilanzsumme</b>	<b>364 840</b>	

### Aufgaben

- 1.1 Ermitteln Sie anhand der Bilanz unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Gewinnverwendung
  - den Betrag der Beteiligungsfinanzierung
  - den Betrag der gesamten offenen Selbstfinanzierung.
- 1.2 Beurteilen Sie das Verhältnis von Anlagevermögen zu langfristigem Kapital unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Gewinnverwendung!
- 1.3 Berechnen Sie den Verschuldungsgrad (FK zu EK) der AG unter Beachtung der vorgeschlagenen Gewinnverwendung.
- 1.4 Erläutern Sie den Zusammenhang zwischen dem Verschuldungsgrad und Eigenkapitalrentabilität!
- 2 Der Vorstand der AG möchte in Polen einen Brunnenbetrieb für 57 Millionen € kaufen und sanieren. Der Vorstand erwägt eine Kapitalerhöhung von 7 Mio. €. Der Aktienkurs liegt derzeit bei 490 €. Die finanziellen Mittel können auch durch Ausgabe einer 5 %igen Schuldverschreibung zum Kurs von 99 % und einer Laufzeit von 10 Jahren beschafft werden. Die Emissionskosten bei der Ausgabe von Aktien betragen 2,8 Mio. € und bei der Schuldverschreibungen 4 % des Nennbetrags.
  - 2.1 Begründen Sie rechnerisch, ob der Erwerb durch die geplante Kapitalerhöhung finanziert werden kann!
  - 2.2 Berechnen Sie das Emissionsvolumen (Gesamtnennbetrag) der Schuldverschreibung!
  - 2.3 Vergleichen Sie die beiden Finanzierungsarten unter Berücksichtigung der Entwicklung hinsichtlich der Liquidität.
  - 2.4 Begründen Sie, wie sich der Vorstand bei der geplanten Investition und der gegebenen Bilanzstruktur entscheiden sollte!
- 3 Das Absatzgebiet soll erweitert und eine zusätzliche Abfüllanlage einschließlich der dazugehörigen Einrichtungen für 17 Millionen € beschafft werden. Dieser Betrag soll je zur Hälfte durch Selbstfinanzierung und durch Umfinanzierung im Vermögen aufgebracht werden.
  - 3.1 Welcher Gewinn vor Ertragsteuern ist für die offene Selbstfinanzierung notwendig, unter der Annahme, dass vom un versteuerten Gewinn 20 % Gewerbesteuer und vom verbleibenden Betrag 15 % Körperschaftsteuer zu zahlen sind?
  - 3.2 Schlagen Sie drei Möglichkeiten der Umfinanzierung im Vermögen vor, durch die der restliche Kaufpreis bereitgestellt werden kann!
- 4 Die AG hat ihre Kraftfahrzeuge bisher durch die Abschreibungsgegenwerte finanziert. Unter welchen Voraussetzungen reichen die Abschreibungsrückflüsse zur Wiederbeschaffung nicht aus?

## Lösungshinweise

- 1.1 - Beteiligungsfinanzierung: = Gezeichnetes Kap. + Kapitalrücklage = 50 000 + 24 460 = 74 460 T€  
 - offene Selbstfinanzierung = gesetzl. Rückl. + andere Gewinnrückl. + Gewinnvortrag (Bilanzgewinn 8 620 - Dividende 8 500)  
 = 3 000 + 36 320 + 120 = 39 440 T€
- 1.2 Das Anlagevermögen sollte durch Eigenkapital und langfristiges Fremdkapital gedeckt sein.  
 Eigenkapital: 122 400 + 8 500 (Div.) = 113 900 T€ langfr. Fremdkapital: 15 300 + 12 500 = 27 800 T€ = Summe: 141 700 T€  
 Anlagevermögen: 310 400 T€  
 Das Anlagevermögen ist nur knapp zur Hälfte (45,65 %) durch langfristiges Kapital gedeckt. Die Nichtbeachtung des Fristigkeitsprinzips kann grundsätzlich zu Liquiditätsproblemen führen. Die geplante Dividendenhöhe erscheint zu hoch.
- 1.3
- |                     |                           |         |        |
|---------------------|---------------------------|---------|--------|
| FK                  | 130 640 + 111 800 + 8 500 | 250 940 |        |
| Verschuldungsgrad = | -----                     | -----   | = 2,20 |
| EK                  | 122 400 - 8 500           | 113 900 |        |
- 1.4 Wenn die Gesamtkapitalrentabilität höher ist als der Fremdkapitalzinssatz, erhöht sich die Eigenkapitalrentabilität mit steigendem Verschuldungsgrad (positiver Leverage-Effekt).  
 Ein negativer Leverage-Effekt ergibt sich, wenn die Gesamtkapitalrentabilität niedriger ist als der Fremdkapitalzinssatz.
- 2.1 Erwerb 57,00 Mio. € + Emissionskosten 2,80 Mio. € = Erforderliche Mittel 59,80 Mio. €  
 7 Mio. : 50 = 140 000 Aktien  
 59 800 000 : 140 000 = 427,14 (Bezugskurs je 50,-€ Aktie) = rd. 428,00 €. Ausgabepreis liegt deutlich unter aktuellem Börsenkurs.
- 2.2 Nom. 1 € = 0,99 € - 4% von 1 € = 0,04 € = verfügbarer Betrag = 0,95 € Folge: Emissionsvolumen = 57 Mio. € : 0,95 € = 60 Mio. €
- 2.3 Finanzierung durch Aktien  
 Das Kapital steht unbefristet zur Verfügung.  
 Dividendenzahlung je nach Ertragslage der AG
- Finanzierung durch Schuldverschreibung  
 Die Mittel stehen als FK 10 Jahre bereit.  
 Laufende Zinszahlungen sowie Tilgungszahlungen
- 2.4 Der Vorstand sollte die Kapitalerhöhung vornehmen. Eine Erhöhung des Fremdkapitals führt zu einer höheren Verschuldung und damit zu einer eventuellen Gefährdung des Unternehmens.
- 3.1 Gewinn vor Ertragsteuern = 12,5 Mio. € - 20 % GewSt = 2,5 Mio. € = Gewinn nach GewSt = 10,0 Mio. € - 15 % KSt = 1,5 Mio. €  
 Gewinn nach Ertragsteuern = 8,5 Mio. €
- 3.2 Verkauf nicht betriebsnotwendiger Grundstücke und anderer Anlagegegenstände, Verkauf von Wertpapieren des Umlaufvermögens, Verkauf von Forderungen aus Lieferungen (Factoring), Verringerung der Vorräte durch verstärkte Absatzbemühungen und Gewährung von Kundenskonti, Abbau der Vorräte an Roh-, Hilfs-, Betriebsstoffen und Waren durch eine bessere Beschaffungsorganisation und Lagerhaltung.
4. Die Abschreibungsgegenwerte reichen nicht zur Finanzierung aus, wenn  
 - die Wiederbeschaffungspreise für Kraftfahrzeuge höher sind als die Abschreibungsrückflüsse  
 - die Verkaufspreise unter den Selbstkosten liegen.



**Wirtschaftsgesetze Textsammlung**  
 23. Auflage 2015, 671 Seiten, 2-fbg., 15,2 x 21,5 cm, brosch., 8-faches Daumenreg., ISBN 978-3-8085-9572-5, Europa-Nr. 94810, € 20,50

**Gesetzsammlung Wirtschaft auf CD**  
 15. Auflage 2015, CD, Einzellizenz, 978-3-8085-9127-7, Europa-Nr. 90300, € 18,00

Weitere Informationen auf [www.europa-lehrmittel.de](http://www.europa-lehrmittel.de)

## Gesetze für kaufmännische Berufe

- systematisch nach Rechtsgebieten geordnete Sammlung ausgewählter Wirtschaftsgesetze
- Quellsammlung für den Unterricht in BWL, Wirtschaftsrecht, Rechnungswesen und Gemeinschaftskunde sowie Nachschlagewerk für den Beruf
- inkl. Griffleisten zum Aufruf der Rechtsgebiete, systematische Übersichten, eines Stichwortverzeichnis sowie einer vollständigen Gliederung der wichtigsten Gesetze
- Stand der Gesetzgebung: Januar 2015
- auch als CD erhältlich

Preis gültig bis 31. März 2016



**... Stark in Bildung**

[info@europa-lehrmittel.de](mailto:info@europa-lehrmittel.de)  
 Telefon: 02104 6916-0, Telefax: -27



# Dies und Das von Justitia



## VG Aachen: Studium parallel zur Berufsausbildung möglich



Die Auszubildende hatte im Oktober 2013 mit einem Pferdegestüt, deren Inhaber ihr Stiefvater ist, einen Vertrag über die Ausbildung zur Pferdewirtin geschlossen. Die Arbeitszeit wurde im Ausbildungsvertrag auf 8 h täglich und 40 h wöchentlich festgelegt. Im September 2014 nahm die Klägerin parallel zu ihrer Ausbildung einen Bachelorstudiengang an der Universität Maastricht auf. Die Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen nahm dies zum Anlass, den Ausbildungsvertrag aus dem Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse zu löschen.

Der dagegen gerichteten Klage des Pferdegestüts hat das Verwaltungsgericht Aachen stattgegeben.

Zur Begründung führte das Gericht aus, dass keine Anhaltspunkte dafür bestünden, dass der Ausbildungsvertrag nur zum Schein abgeschlossen worden sei. Die Auszubildende habe sich erst mehr als ½ Jahr nach Beginn der Ausbildung für das Studium entschlossen und dieses erst im September 2014 aufgenommen. Daher könne nicht angenommen werden, dass das Pferdegestüt und die Auszubildende tatsächlich kein Ausbildungsverhältnis hätten begründen wollen.

Zudem sei eine Löschung des Ausbildungsvertrages wegen Nichtgewährleistung eines geordneten Ausbildungsganges nur

möglich, wenn der Auszubildende aufgrund von Anwesenheits- und sonstigen Pflichten im Studium objektiv nicht in der Lage sei, parallel dazu eine geordnete Ausbildung zu absolvieren. Daran fehle es hier. Ein Studium könne im Unterschied zu einer allgemeinbildenden Schule auch in den eher „verschulten“ Bachelorstudiengängen wesentlich freier geplant werden. Eine Anwesenheitspflicht bestehe nur in geringem Umfang, und das Selbststudium könne ohne Weiteres auf die Abendstunden und/oder das Wochenende gelegt werden. Daher sei es nicht ausgeschlossen, dass parallel zum Studium eine ordnungsgemäße (Vollzeit-)Ausbildung stattfinde. So habe die Auszubildende geltend gemacht, dass sie lediglich 2 x wöchentlich an Studienveranstaltungen von jeweils 2 Stunden teilnehme. Weitere Vorlesungen etc. könne sie über das Internet verfolgen; das Selbststudium erfolge abends und am Wochenende. Daher sei anzunehmen, dass die Auszubildende ihren Verpflichtungen aus dem Ausbildungsvertrag auch im Hinblick auf die Arbeitszeit werde nachkommen können. Es sei auch zu berücksichtigen, dass die Arbeitszeiten auf einem Gestüt weniger stark fixiert sein dürften als etwa in einem Industriebetrieb.

**VG Aachen - 03.12.2015 - 6 K 1400/15**



## OLG Frankfurt: Verbot des Internetvertriebs zulässig



Das Oberlandesgericht Frankfurt am Main (OLG) hat das Verbot in einem Vertriebsvertrag für Markenrucksäcke, diese auf Internetverkaufsplattformen wie Amazon zu verkaufen, für zulässig erklärt. Das Verbot, die Produkte über Preisvergleichsportale zu bewerben, sei jedoch kartellrechtlich unzulässig.

Die beklagte Herstellerin von Markenrucksäcken macht die Belieferung der Klägerin, davon abhängig, dass sie den Verboten zustimmt, die Markenrucksäcke über die Internetverkaufsplattform Amazon zu verkaufen und sie über Preisvergleichsportale zu bewerben. Das erstinstanzliche Landgericht hat beide Verbote für kartellrechtswidrig erachtet, da für diese Wettbewerbsbeschränkung keine Rechtfertigung bestehe.

Das OLG hat dieses Urteil teilweise abgeändert und das Internetplattformverbot für zulässig erachtet.

Zur Begründung hat es ausgeführt, ein Hersteller von Markenprodukten dürfe grundsätzlich das Vertriebssystem zum Schutz der Marke steuern. Bei dem Verbot des Vertriebs über die Internetplattform Amazon überwiege das Interesse des Herstellers an einer qualitativen hochwertigen Beratung sowie der Signalisie-

rung einer hohen Produktqualität. Im Gegensatz zu den Preisuchmaschinen erscheine bei Amazon das Produktangebot als ein solches von Amazon und nicht als ein solches des Fachhändlers. Dem Hersteller werde damit ein Händler „untergehoben“, mit dem der Hersteller keine Vertragsbeziehung unterhalte und auf dessen Geschäftsgebaren er keinen Einfluss habe.

Der Hersteller missbrauche jedoch seine Stellung, wenn er den Händler verbiete, die Markenprodukte über Preisuchmaschinen zu bewerben. Dies sei zur Aufrechterhaltung des Markenimages nicht erforderlich, da diese Suchmaschinen nicht dem unmittelbaren Verkauf dienen, sondern lediglich dem Auffinden von Händlern, die das gesuchte Produkt anbieten. Dem Markenimage stehe nicht entgegen, dass durch die Anhäufung von gleichförmigen Produktabbildungen und Preisangaben beim potentiellen Käufer der monotone Eindruck einer massenhaften Verfügbarkeit entstehe. Diesem Aspekt komme - jedenfalls solange keine Luxusgüter vertrieben würden - keine Bedeutung zu. Das Urteil durch Revision beim BGH angegriffen werden.

**OLG Frankfurt am Main - 22.12.2015 - 11 U 84/14**



## Arbeitsgericht Berlin: Urlaubsanspruch und Tod des Arbeitnehmers



Ein Urlaubsanspruch geht nicht mit dem Tod des Arbeitnehmers unter, sondern er wandelt sich in einen Urlaubsabgeltungsanspruch der Erben um. Dies hat das Arbeitsgericht Berlin entgegen der bisherigen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts entschieden.

Die Erblasserin stand in einem Arbeitsverhältnis zu der Beklagten und hatte im Zeitpunkt ihres Todes noch einen Erholungsurlaubsanspruch von 33 Tagen. Ihre Erben forderten von der Beklagten die Abgeltung dieses Urlaubsanspruchs.

Das Arbeitsgericht hat der Klage entsprochen. Nach § 7 Abs. 4 Bundesurlaubsgesetz (BurlG) sei der Urlaub abzugelten, wenn er wegen der Beendigung des Arbeitsverhältnisses ganz oder teilweise nicht mehr gewährt werden könne. Diese Voraussetzun-

gen seien bei dem Tod des Arbeitnehmers gegeben. Soweit das Bundesarbeitsgericht darauf abstelle, mit dem Tod erlösche die höchstpersönliche Leistungspflicht des Arbeitnehmers und damit auch ein (abzugeltender) Urlaubsanspruch, widerspreche dies Artikel 7 Abs. 2 der Richtlinie 2003/88/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 04. November 2003 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung in der von dem Europäischen Gerichtshof durch Urteil vom 12. Juni 2014 – C-118/13 – erfolgten Auslegung; der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts sei daher nicht zu folgen.

Gegen das Urteil kann Berufung an das Landesarbeitsgericht Berlin-Brandenburg eingelegt werden.

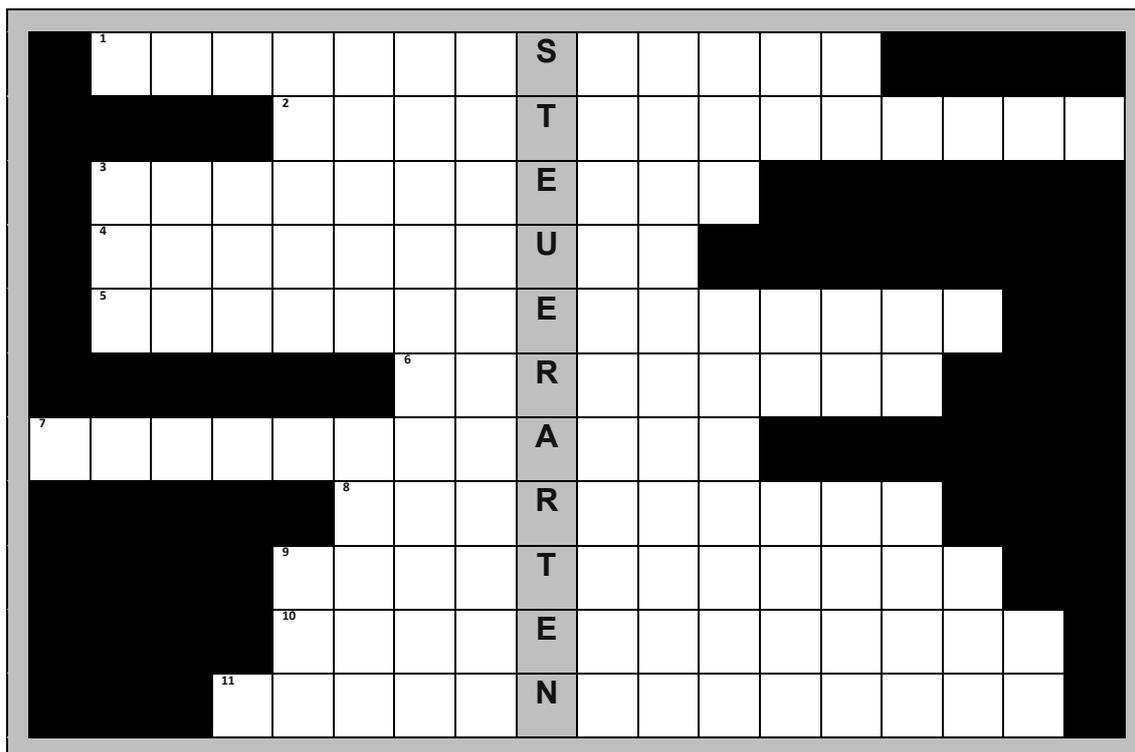
**Arbeitsgericht Berlin - 07.10.2015 - 56 Ca 10968/15**

# Zum Nachdenken - Zur Motivation

## Beste Geldanlage 2015 - Die fünf schwersten Sturmjahre seit 1997



# Kreuzworträtsel zu Steuern

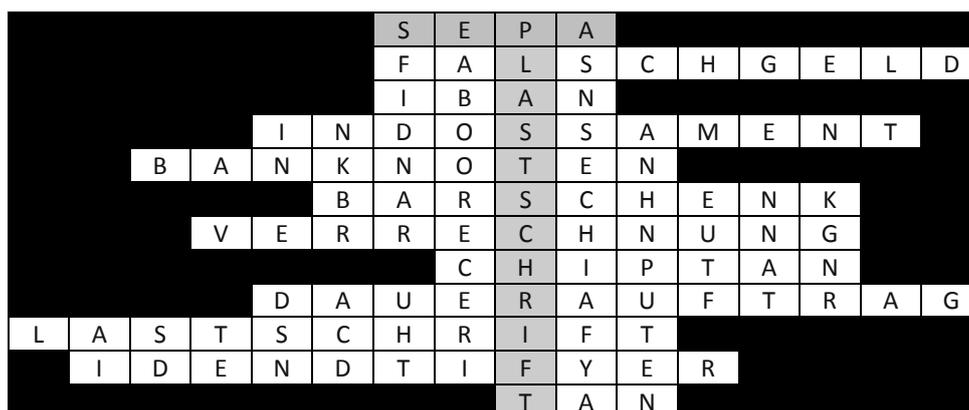


Umlaute (ä,ö,ü) = ein Buchstabe

1. Die ergiebigste reine Bundessteuer, die auch Autofahrer bezahlen
2. Die Verwendung dieser Geräte beschert dem Bund ebenfalls einen schönen Steuerbatzen
3. Hierüber ärgert sich der Grundbesitzer
4. Diese Steuerquelle erscheint auf jeder Lohnabrechnung
5. Ein Verfahren zur Erhebung der Steuern
6. Diese Steuerzahlungen können Unternehmen vom Finanzamt zurückfordern
7. Diese Angabe ordnet den Steuerpflichtigen einer bestimmten Gruppe zu.
8. Steuer auf deutsches „Nationalgetränk“
9. Lieferungen und Leistungen eines Unternehmens im Inland unterliegen dieser Steuerart
10. Diese Personen verdienen ihre Brötchen mit der Hilfeleistung durch den Steuerschunegel
11. Aufwendungen zum Erwerb, zur Sicherung und Erhaltung von Einnahmen

## Lösung zum Kreuzworträtsel aus ad rem 252

Wir suchten ein Instrument für den Zahlungsverkehr: SEPA-Lastschrift



# Sozialversicherungen: Das Pflegestärkungsgesetz I

Der steigende Pflegebedarf in unserer alternden Gesellschaft stellt die Menschen und die Politik vor besondere Schwierigkeiten. Die Bundesregierung hat in den letzten beiden Jahren daher zwei „Pflegestärkungsgesetze“ auf den Weg gebracht.

Mit dem am 01.01.2015 in Kraft getretenen **Ersten Pflegestärkungsgesetz (PSG I)** sind die meisten Leistungsbeträge der Pflegeversicherung um 4 % erhöht worden. Darüber hinaus sind insbesondere die finanziellen Hilfen für häusliche Betreuung sowie für Umbaumaßnahmen und Hilfsmittel ausgeweitet und flexibilisiert worden.

Das **Zweite Pflegestärkungsgesetz (PSG II)** ist am 13.11.2015 im Bundestag verabschiedet worden. Mit diesem Gesetz wird u.a. der Begriff der Pflegebedürftigkeit neu definiert und an die Stelle der bisherigen drei Pflegestufen treten fünf Pflegegrade. Mit dem neuen Gesetz soll künftig die Unterscheidung zwischen körperlichen Einschränkungen auf der einen Seite und kognitiven/psychischen Einschränkungen auf der anderen Seite aufgehoben werden; maßgebend für die Einstufung soll dann nur noch der Umfang der Hilfebedürftigkeit sein. Das PSG II tritt zwar bereits zum 01.01.2016 in Kraft, die Umstellung der Leistungen und die neue Form der Begutachtung gelten aber erst zum 01.01.2017.

Insofern sind die Regelungen des PSG I auch im Jahr 2016 noch gültig.

Der vorliegende Teil der Artikelserie zur Sozialversicherung beschäftigt sich mit den Leistungen der Pflegeversicherung wie sie für 2016 noch gelten, in nächsten Teil werden die umfangreichenden Änderungen durch das PSG II dargestellt.



Bundesministerium  
für Gesundheit

## Die Pflegestufen:

Um Leistungen aus der Pflegekasse zu erhalten, muss eine Einstufung erfolgen. Diese wird vom Medizinischen Dienst (MDK) der Krankenkasse durch Begutachtung der Person durchgeführt. Der MDK prüft, inwiefern eine Pflegebedürftigkeit vorliegt. Diese muss im Unterschied zu einer akuten Erkrankung dauerhaft vorliegen, d.h. mindestens für sechs Monate.

In vier Bereichen muss der zu Pflegenden dauerhaft Hilfe benötigen:

- Körperpflege (Waschen, Baden, Zahnpflege etc.)
- Ernährung (mundgerechte Zubereitung der Nahrung etc.)
- Beweglichkeit (An- und Auskleiden, Fortbewegung etc.)
- hauswirtschaftliche Versorgung (Kochen, Putzen, Wäsche waschen etc.)

Je nach dem zeitlichen Umfang der erforderlichen Unterstützung wird die Pflegestufe I, II oder III zuerkannt.

Darüber hinaus prüft der MDK, ob eine ggf. zusätzliche erheblich eingeschränkte Alltagskompetenz vorliegt. Damit ist gemeint, dass der zu pflegende Mensch so dement, geistig behindert oder psychisch krank ist, dass er einer allgemeinen Beaufsichtigung oder Betreuung bedarf. Wem eine erheblich eingeschränkte Alltagskompetenz ohne zusätzliche Pflegestufe zugestanden wird, erhält die Pflegestufe 0.

Bei Pflegestufe III kann darüber hinaus zusätzlich ein Härtefall in besonders gelagerten Einzelfällen attestiert werden. Dies ist insbesondere bei Erkrankungen im Endstadium (Krebs, Aids), hoher Querschnittslähmung, Wachkoma und schweren Ausprägungen von Demenz der Fall.

Pflegestufe	Umfang des Hilfebedarfs		
	täglicher Hilfebedarf	davon Grundpflege	davon Hilfe im Haushalt
I	90 Minuten	mehr als 45 Minuten	mehrmals in der Woche
II	3 Std.	mind. 2 Std. 3 x täglich zu verschiedenen Tageszeiten	mehrmals in der Woche
III	5 Std.	mind. 4 Std. rund um die Uhr	mehrmals in der Woche
III (Härtefall)	6 Std.	rund um die Uhr mind. dreimal nachts <b>ODER</b> mehr als eine Person nachts erforderlich und mind. eine Person, die nicht bei einem Pflegedienst beschäftigt ist	ständig

## Übersicht der monatlichen Leistungen durch die Pflegekassen 2016

Pflegestufe	Leistungen der Pflegekassen 2016										Betreuungs- und Entlastungsbetrag
	ambulante Pflege und teilstationäre Pflege (Sachleistung)	Pflegegeld bei häuslicher Pflege (Barzahlung)	vollstationäre Pflege (Sachleistung)	Pflegehilfsmittel	Verhinderungspflege**	Kurzzeitpflege	ambulant betreutes Wohnen	Wohnumfeldverbessernde Maßnahmen***			
Pflegestufe 0*	231 €	123 €	0 €	40 €	184,50 €/1.612 €	1.612 €	205 €	4.000 €			104 €/208 €
Pflegestufe 1	468 €	244 €	1.064 €	40 €	366 €/1.612 €	1.612 €	205 €	4.000 €			104 €
Pflegestufe 1 (mit EA)*	689 €	316 €	1.064 €	40 €	474 €/1.612 €	1.612 €	205 €	4.000 €			104 €/208 €
Pflegestufe 2	1.144 €	458 €	1.330 €	40 €	687 €/1.612 €	1.612 €	205 €	4.000 €			104 €
Pflegestufe 2 (mit EA)*	1.298 €	545 €	1.330 €	40 €	817,50 €/1.612 €	1.612 €	205 €	4.000 €			104 €/208 €
Pflegestufe 3	1.612 €	728 €	1.612 €	40 €	1.092 €/1.612 €	1.612 €	205 €	4.000 €			104 €
Pflegestufe 3 (mit EA)*	1.612 €	728 €	1.612 €	40 €	1.092 €/1.612 €	1.612 €	205 €	4.000 €			104 €/208 €
Härtefall	1.995 €	728 €	1.995 €	40 €	1.092 €/1.612 €	1.612 €	205 €	4.000 €			104 €
Härtefall (mit EA)*	1.995 €	728 €	1.995 €	40 €	1.092 €/1.612 €	1.612 €	205 €	4.000 €			104 €/208 €

\* EA: Personen mit dauerhaft erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz im Sinne von § 45a SGB XI - das sind vor allem an Demenz erkrankte Menschen

\*\* Leistung jährlich; für Verhinderungspflege durch nahe Angehörige gilt der zuerst genannte Betrag

\*\*\* Leistung je Maßnahme

**Pflegegeld** erhalten Pflegebedürftige, die ihre Pflege selbst (z. B. mit Hilfe von Angehörigen) sicherstellen. Kommt ein **ambulanter Pflegedienst** nach Hause, werden hingegen Sachmittel zur Verfügung gestellt. Beide Formen der Pflege können miteinander kombiniert werden.

Durch Leistungen der **vollstationären Pflege** werden Pflegebedürftige, die zum Beispiel in einem Pflegeheim leben, unterstützt.

Unter **Tages- und Nachtpflege** (teilstationäre Versorgung) versteht man die stundenweise Betreuung im Tagesverlauf in einer Pflegeeinrichtung.

Der Begriff „**Pflegemittel**“ umfasst Geräte und Sachmittel, die zur häuslichen Pflege notwendig sind und diese erleichtern. Sie sollen dem Pflegebedürftigen eine selbständige Lebensführung ermöglichen. Dazu gehören z.B. Pflegebetten, Bettschutzeinlagen, Einmalhandschuhe, Desinfektionsmittel.

Im Fall der häuslichen Pflege übernimmt die Pflegeversicherung bis zu 6 Wochen die Kosten einer Ersatzpflege, damit die Pflegeperson Urlaub nehmen kann bzw. für den Fall, dass sie durch Krankheit an der Pflege gehindert ist (**Verhinderungspflege**). Voraussetzung ist, dass die Pflegeperson die Pflege mindestens seit sechs Monaten durchgeführt hat. Es werden maximal

1.612 € im Kalenderjahr gezahlt. Wird die Pflege von einem nahen Angehörigen übernommen, ist der Betrag auf das 1,5fache des Pflegegeldes, das in der jeweiligen Pflegestufe gezahlt wird, begrenzt.

Viele Pflegebedürftige sind nur für eine bestimmte Zeit auf vollstationäre Pflege angewiesen, insbesondere übergangsweise im Anschluss an einen Krankenhausaufenthalt. Für sie gibt es die **Kurzzeitpflege** in einer stationären Einrichtung. Sie kann für einen Zeitraum von bis zu vier Wochen in Anspruch genommen werden. Maximal übernimmt die Pflegekasse auch hier 1.612 € pro Jahr. Bis zu 50 % dieser Mittel, also 806 €, können stattdessen auch für Verhinderungspflege verwendet werden, sofern sie nicht für Kurzzeitpflege ausgeschöpft werden.

Insgesamt steht damit für Verhinderungs- und Kurzzeitpflege ein Betrag von 3.224 € zur Verfügung. Der Zeitraum, in dem sie in Anspruch genommen werden können, beträgt für beide zusammen maximal acht Wochen.

Leben mindestens drei und höchstens zwölf pflegebedürftige Personen in einer Wohngruppe kann der Pflegebedürftige einen Zuschlag von 205 € für **ambulant betreutes Wohnen** erhalten. Voraussetzung ist u. a., dass in der Wohngruppe eine gemeinsam angestellte Präsenzkraft tätig ist und die Betreuungsintensität nicht der einer vollstationären Einrichtung entspricht.

Bei einem Pflegebedürftigen, der zu Hause wohnt, muss u.U. die Wohnung umgebaut werden. Z.B. müssen Türen verbreitert werden, Türschwellen entfernt werden, ein Bad umgebaut, Handläufe angebracht werden usw.. Hierfür werden Mittel für **wohnumfeldverbessernde Maßnahmen** gewährt. Der

Zuschuss von 4.000 € je Maßnahme erhöht sich auf bis zu 16.000 €, wenn es mehrere pflegebedürftige Bewohner gibt.

Personen mit einer erheblich eingeschränkten Alltagskompetenz können außerdem pro Monat einen Zuschuss von 104 € (Grundbetrag) bzw. 208 € (erhöhter Betrag) von der Pflegekasse als **Betreuungs- und Entlastungsbetrag** erhalten, wenn sie Tages- und Nachtpflege,

Kurzzeitpflege oder sog. „niedrigschwellige Betreuungsleistungen“ in Anspruch nehmen. Diese Leistungen können beispielsweise in der stundenweisen Betreuung der Person bestehen oder in „Entlastungsleistungen“, wie z.B. Serviceleistungen im Haushalt, Fahr- oder Begleitdiensten, Erledigung von Einkäufen oder anderen Botengängen, Hilfe bei Anträgen und bei allgemeiner Korrespondenz.

Ob der Grundbetrag oder der erhöhte Betrag gezahlt wird, ist abhängig vom Umfang des Betreuungsbedarfs. Die o.g. Beträge erhöhen sich um bis zu 40 % des nicht für ambulante Pflegesachleistungen in Anspruch genommenen Betrages. Entsprechend verringert sich dann der Umfang der Mittel, der für Pflegeleistungen verwendet werden kann.



### Hilfereiche Internetseite:

[www.bmg.bund.de/themen/pflege.html](http://www.bmg.bund.de/themen/pflege.html)

# Grundlagen der Buchführung für Groß- und Außenhandel

## Teil IXX: Betriebsübersicht

### Kernwissen: Betriebsübersicht

#### GRUNDLAGEN

- ⇒ Die **BETRIEBSÜBERSICHT** (auch Hauptabschlussübersicht genannt) ist eine tabellarische Übersicht, die vor der Erstellung des Jahresabschlusses aufgestellt wird; sie ist gesetzlich nicht vorgeschrieben.
- ⇒ Sie gibt Auskunft über **VERMÖGEN** und **KAPITAL**, **AUFWENDUNGEN** und **ERTRÄGE** eines Geschäftsjahres.
- ⇒ Sie dient der **VORBEREITUNG** des **JAHRESABSCHLUSSES** sowie der **KONTROLLE** der **LAUFENDEN BUCHUNGEN**.

#### AUFBAU DER BETRIEBSÜBERSICHT (KURZFORM)

Die Betriebsübersicht besteht aus **SECHS DOPPELSPALTEN**, die folgende **INFORMATIONEN** beinhalten:

- a. Summenbilanz  
Übersicht über die **SUMMEN ALLER SOLL- UND HABENBUCHUNGEN** (= Eröffnungs- und laufende Buchungen) für Bestands- und Erfolgskonten. Die Endsummen beider Seiten der Summenbilanz müssen identisch sein (dies gilt analog auch für die Endsummen der Saldenbilanzen sowie der Umbuchungsbilanz).
- b. Saldenbilanz I  
Für jedes Konto (= Zeile der Summenbilanz) wird der **SALDO ZWISCHEN SOLL- UND HABENBUCHUNGEN** auf der wertmäßig größeren Seite eingetragen.
- c. Umbuchungsbilanz  
Hier werden die **VORBEREITENDEN ABSCHLUSSBUCHUNGEN** vorgenommen, z.B.:
  - Abschluss der Konten Privatentnahmen/Privateinlagen über das Eigenkapitalkonto;
  - Ermittlung der Umsatzsteuerzahllast bzw. des Vorsteuerüberhangs (Verrechnung der Konten Vorsteuer und Umsatzsteuer);
  - Buchung der Abschreibungen;
  - Abschluss der Warenkonten für den Wareneinkauf bzw. den Warenverkauf;
  - Buchung der zeitlichen Abgrenzungen (ARA, PRA, SoFo, SoVerb);
  - Buchung der Rückstellungen.
- d. Saldenbilanz II  
**VERRECHNUNG** der Werte der Saldenbilanz I mit denen der Umbuchungsbilanz
- e. Inventurbilanz  
Sie ähnelt der Schlussbilanz und enthält die **SALDEN DER BESTANDSKONTEN**. Die Differenz der beiden Seiten der Inventurbilanz stellt einen **GEWINN** (Sollseite > Habenseite) bzw. einen **VERLUST** (Sollseite < Habenseite) dar. Der Saldo wird auf der wertmäßig kleineren Seite eingetragen und muss betragsmäßig dem Saldo der GuV-Rechnung entsprechen.
- f. GuV-Rechnung  
Sie enthält die **SALDEN DER ERFOLGSKONTEN**. Die Differenz der beiden Seiten der GuV-Rechnung stellt einen **GEWINN** (Sollseite < Habenseite) bzw. einen **VERLUST** (Sollseite > Habenseite) dar. Der Saldo wird auf der wertmäßig kleineren Seite vermerkt und muss in seiner Höhe dem Saldo der Inventurbilanz entsprechen.

#### AUSWERTUNG DER BETRIEBSÜBERSICHT

- ⇒ Das **EIGENKAPITAL** zum **SCHLUSS** des **GESCHÄFTSJAHRES** ergibt sich aus folgender Berechnung:

$$\begin{array}{r}
 \text{Eigenkapital zum 01.01.2015} \\
 + / - \quad \text{Privateinlagen (+) / Privatentnahmen (-)} \\
 + / - \quad \text{Gewinn lt. GuV-Rg. (+) / Verlust lt. GuV-Rg. (-)} \\
 \hline
 = \quad \text{EIGENKAPITAL zum 31.12.2015}
 \end{array}$$

- ⇒ Die Ergebnisse der Betriebsübersicht decken folgende **BUCHUNGSFEHLER** u.a. **NICHT** auf: Buchung einzelner Belege wurde nicht vorgenommen; Soll- und Habenbuchungen wurden vertauscht.

## Fallstudie: Aufstellung einer Betriebsübersicht

Die Buchhalterin der Staedtwedel OHG, Frau Carmen Herzog, weiß, dass die Erstellung des Jahresabschlusses mit viel Arbeit verbunden ist. Um den Arbeitsaufwand in Grenzen zu halten und Buchungsfehler möglichst früh aufzudecken, erstellt sie Anfang Januar 2016 eine **HAUPTABSCHLUSSÜBERSICHT**. Sie druckt sich eine **KONTENLISTE** aus, die für alle Konten die **ANFANGSBESTÄNDE** sowie die **LAUFENDEN BUCHUNGEN** enthält. Außerdem greift sie auf folgende **INFORMATIONEN** zu:

- ⇒ Im Jahr 2015 haben die Gesellschafter des Unternehmens insgesamt 125.000 € für **PRIVATE ZWECKE** aus dem Unternehmen entnommen.
- ⇒ Für 2015 sind folgende **ABSCHREIBUNGEN** geplant:
 

Bauten auf Grundstücken	15.000 €
Technische Anlagen und Maschinen	41.000 €
Betriebs- und Geschäftsausstattung	54.000 €
Fuhrpark	40.000 €
- ⇒ In den Aufwendungen für **VERSICHERUNGEN** sind **VORAUSZAHLUNGEN** in Höhe von 4.000 € für das Geschäftsjahr **2016** enthalten.
- ⇒ Für die **REPARATUR** einer Kommissionieranlage, die in den **ERSTEN 3 MONATEN** des Geschäftsjahres **2016** erfolgen soll, liegt ein **KOSTENVORSCHLAG** in Höhe von 7.140 € (brutto) vor.
- ⇒ Lt. **INVENTURLISTE** vom 31.12.2015 beläuft sich der **SCHLUSSBESTAND** auf dem Konto **3900** auf 43.200 €.

### Aufgaben:

1. Bilden Sie die Buchungssätze für den Abschluss der Steuer- sowie der Warenkonten. Welche Werte ergeben sich für den Wareneinsatz bzw. Nettoverkaufserlös?
2. Erstellen Sie eine Hauptabschlussübersicht für das Geschäftsjahr 2015.
3. Ermitteln Sie auf der Basis der Daten aus Aufgabe 2. das Endkapital zum 31.12.2015.

### Lösungen:

1. Buchungssätze für die vorbereitenden Abschlussbuchungen:

Datum	Kto. (Soll)	Betrag (Soll)	an	Kto. (Haben)	Betrag (Haben)
<b>31.12.2015</b>	1800	570.000		1400	570.000
<b>31.12.2015</b>	3010	100.000		3900	100.000
<b>31.12.2015</b>	3050	25.000		3010	220.000
	3060	75.000			
	3070	120.000			
<b>31.12.2015</b>	8010	315.820		8050	65.820
				8060	250.000

Es ergeben sich folgende Werte für den

- ⇒ **WARENEINSATZ** (Saldo des Kontos 3010): 4.730.000 €;
- ⇒ **NETTOVERKAUFSERLÖSE** (= Saldo des Kontos 8010): 9.684.180 €.

2. Siehe *folgende Seite*
3. Ermittlung des Eigenkapitals zum 31.12.2015:

Eigenkapital zum 01.01.2015	333.200 €
- Privatentnahmen	125.000 €
+ Gewinn lt. GuV-Rechnung	1.393.680 €
= <b>EIGENKAPITAL</b> zum <b>31.12.2015</b>	<u>1.601.880 €</u>

HAUPTABSCHLUSSÜBERSICHT der Staedtwedel OHG (zum 31.12.2015) < ALLE WERTE in EUR >													
Kto.	Bezeichnung	Summenbilanz		Saldenbilanz I		Umbuchungsbilanz		Saldenbilanz II		Inventurbilanz		GuV-Rechnung	
		Soll	Haben	Soll	Haben	Soll	Haben	Soll	Haben	Soll	Haben	Soll	Haben
0210	Grundstücke	250.000		250.000				250.000		250.000			
0230	Bauten auf Grundstücken	500.000		500.000		15.000		485.000		485.000			
0310	Techn. Anlagen/Maschinen	210.000		210.000		41.000		169.000		169.000			
0330	BGA	180.000		180.000		54.000		126.000		126.000			
0340	Fuhrpark	160.000		160.000		40.000		120.000		120.000			
0600	Eigenkapital		333.200		333.200		125.000		208.200		208.200		
0720	Rückstellungen					6.000		6.000		6.000			
0820	Darlehen		480.000		480.000			480.000		480.000			
0910	Aktive Rechnungsabgrenzung					4.000		4.000		4.000			
1010	Forderungen aus LuL	4.280.000	2.144.870	2.135.130				2.135.130		2.135.130			
1310	Guthaben bei Kreditinstituten	2.640.000	318.540	2.321.460				2.321.460		2.321.460			
1400	Vorsteuer	950.000	380.000	570.000		570.000							
1510	Kasse	228.600	32.060	196.540				196.540		196.540			
1610	Privatentnahmen	125.000		125.000			125.000						
1710	Verbindlichkeiten aus LuL	4.000.000	6.622.450		2.622.450			2.622.450		2.622.450			
1800	Umsatzsteuer	190.000	1.900.000		1.710.000	570.000			1.140.000		1.140.000		
2100	Zinsaufwendungen	12.400		12.400				12.400			12.400		
2600	Zinserträge		23.600		23.600				23.600				23.600
3010	Wareneingang	4.850.000		4.850.000		100.000	220.000	4.730.000			4.730.000		
3050	Rücksendungen an Lieferanten		25.000		25.000								
3060	Nachlässe von Lieferern		75.000		75.000								
3070	Lieferantenskonti		120.000		120.000								
3900	Warenbestand	143.200		143.200			100.000	43.200					
4020	Gehälter	1.625.400		1.625.400				1.625.400			1.625.400		
4040	Gesetzliche soziale Aufwendungen	374.600		374.600				374.600			374.600		
4100	Mietaufwendungen	320.000		320.000				320.000			320.000		
4200	Steuern, Beiträge, Versicherungen	229.360		229.360			4.000	225.360			225.360		
4320	Gas, Wasser, Strom	124.800		124.800				124.800			124.800		
4400	Werbekosten	365.310		365.310				365.310			365.310		
4710	Fremdstandhaltung	68.850		68.850		6.000		74.850			74.850		
4810	Bürobedarf	247.800		247.800				247.800			247.800		
4820	Kommunikationskosten	63.580		63.580				63.580			63.580		
4900	Abschreibungen auf Sachanlagen					150.000		150.000					
8010	Warenverkauf		10.000.000		10.000.000				9.684.180				9.684.180
8050	Rücksendungen von Kunden	65.820		65.820		315.820							
8080	Kundenskonti	250.000		250.000			250.000						
		<u>22.454.720</u>	<u>22.454.720</u>	<u>15.389.250</u>	<u>15.389.250</u>	<u>1.490.820</u>	<u>1.490.820</u>	<u>14.164.430</u>	<u>14.164.430</u>	<u>5.850.330</u>	<u>8.314.100</u>	<u>1.393.680</u>	<u>9.707.780</u>
												<b>GEWINN</b>	<b>1.393.680</b>
												<b>GEWINN</b>	<b>1.393.680</b>

# Außergewöhnliche Belastungen im Einkommensteuergesetz - Teil 1

## Einleitung



Der 50-jährige Oberstudienrat Ludwig Münz, Stuttgart, hat eine Tochter Lydia (\* 31.12.1989), die an der Universität Mannheim BWL studiert. Lydia hatte nach der Schule eine Ausbildung als Bankkauffrau absolviert und danach das Studium begonnen. Ludwig und Lydia hoffen, dass das Studium im Frühjahr 2017 abgeschlossen werden kann, bis dahin hat Ludwig seiner Tochter versprochen, die Kosten der Ausbildung zu übernehmen.

Beim Erstellen seiner Einkommensteuererklärung für das Jahr 2015 stellt Ludwig Münz fest, dass seine Tochter kein steuerliches Kind mehr ist, weil sie im Dezember 2014 ihr 25. Lebensjahr vollendet hat. Deswegen erhält er kein Kindergeld mehr und es wird ihm auch keinen Kinderfreibetrag mehr gewährt.

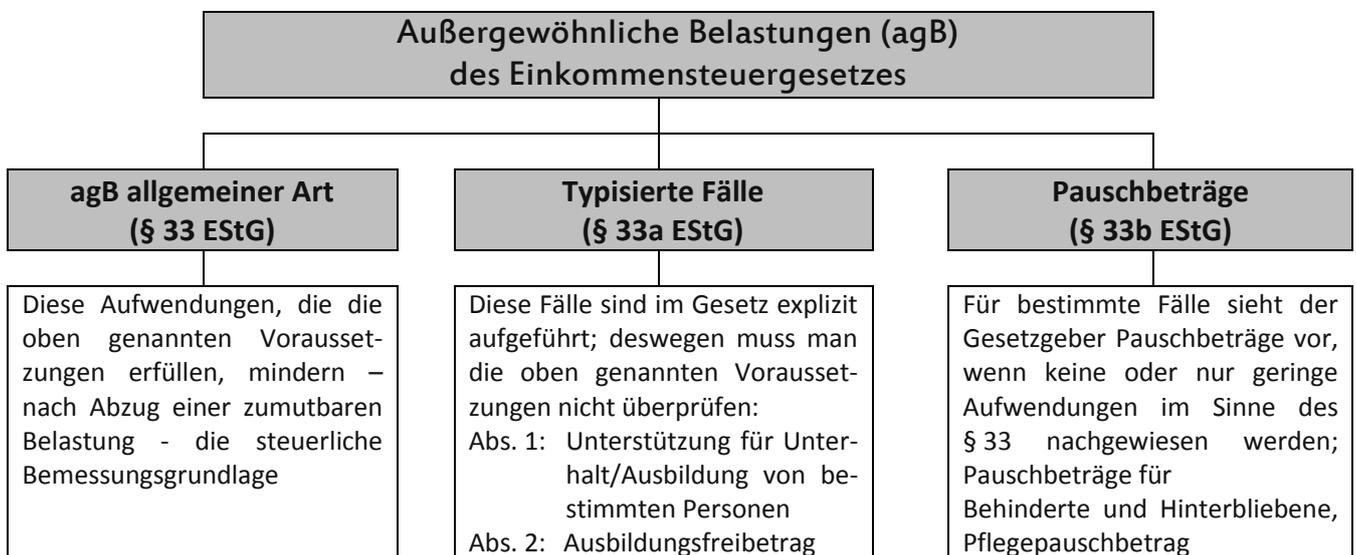
Ludwig ist enttäuscht, weil er insoweit keine steuerlichen Entlastungen für die Ausbildung seiner Tochter erhält. Allerdings weist ihn seine Lebensgefährtin Gisela Müller darauf hin, dass seine „alte“ Tochter nun, nachdem Lydia das 25. Lebensjahr vollendet hat, eventuell eine „außergewöhnliche Belastung“ im Sinne des Einkommensteuergesetzes (EStG) ist.



Ludwig Münz lässt sich von seinem Steuerberater Kurt Listig über die „außergewöhnlichen Belastungen“ aufklären. Kurt Listig erläutert ihm das Folgende:

Die außergewöhnlichen Belastungen (z.B. Krankheitskosten) sind dem Grunde nach eigentlich Aufwendungen der privaten Lebensführung und somit können sie grundsätzlich steuerlich nicht berücksichtigt werden; wenn sie allerdings die nachstehenden Voraussetzungen erfüllen, können sie ausnahmsweise vom Gesamtbetrag der Einkünfte abgezogen werden:

<p><b>Außergewöhnliche Belastungen liegen vor, wenn</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• einem Steuerpflichtigen</li> <li>• durch ein außergewöhnliches Ereignis</li> <li>• größere Aufwendungen</li> <li>• als der überwiegenden Mehrzahl der Steuerpflichtigen             <ul style="list-style-type: none"> <li>o gleicher Einkommensverhältnisse</li> <li>o gleicher Vermögensverhältnisse</li> <li>o gleichen Familienstandes</li> </ul> </li> <li>• zwangsläufig erwachsen.</li> </ul>	<p><b>Die Aufwendungen erwachsen ihm zwangsläufig, wenn er sich aus</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• rechtlichen Gründen (gesetzliche Unterhaltspflicht)</li> <li>• tatsächlichen Gründen (Krankheit, Unfall)</li> <li>• sittlichen Gründen (Unterstützung bedürftiger Angehöriger)</li> </ul> <p>nicht entziehen kann</p>
---	--



## 1. Außergewöhnliche Belastungen (agB) allgemeiner Art

Viele Menschen erfassen die gesetzliche Definition der agB subjektiv. Weil die Gesetzestexte bezüglich ihrer Interpretation aber eine objektive Betrachtungsweise verlangen, kommt es oft zu Streitfällen zwischen Steuerbürgern und der Finanzverwaltung, die dann letztendlich durch die Rechtsprechung geklärt werden. So sind in der Praxis die nachstehenden Aufwendungen (Beispiele) unstrittig als agB allgemeiner Art anerkannt: Selbstgetragene Aufwendungen für

- Krankheitskosten, soweit sie ärztlich verordnet sind
- Bestattungskosten eines nahen Angehörigen, soweit sie den Wert des Nachlasses übersteigen
- Fahrtkosten behinderter Menschen, soweit sie keine Betriebsausgaben/Werbungskosten sind
- Kuren, wenn sie zur Heilung oder Linderung einer Krankheit nachweislich notwendig sind

Der Gesetzgeber verlangt jedoch, dass der Steuerpflichtige einen Teil dieser Aufwendungen der privaten Lebensführung – soweit es ihm wirtschaftlich zumutbar ist - selbst trägt. Die zumutbare Belastung ist ein Prozentsatz des Gesamtbetrags der Einkünfte und richtet sich nach dem Familienstand, der Anzahl der Kinder und der Höhe des Gesamtbetrags der Einkünfte (GdE). Sie errechnet sich aus einer Tabelle, die im Gesetz abgedruckt ist.

Gesamtbetrag der Einkünfte	bis 15.340 €	über 15.340 € bis 51.130 €	über 51.130 €
Familiäre Verhältnisse			
Kinderlose, die <u>nicht</u> mit einem Ehegatten zusammen veranlagt werden	5 % des GdE	6 % des GdE	7 % des GdE
Kinderlose, die mit einem Ehegatten zusammen veranlagt werden (Splittingverfahren)	4 % des GdE	5 % des GdE	6 % des GdE
Steuerpflichtige mit einem Kind oder zwei Kindern	2 % des GdE	3 % des GdE	4 % des GdE
Steuerpflichtige mit mehr als zwei Kindern	1 % des GdE	1 % des GdE	2 % des GdE

### Beispiel:

Ein lediger Steuerpflichtiger kann für das Jahr 2015 Krankheitskosten (Arzthonorare, Fahrtkosten, Medikamente, Brille etc.) in Höhe von 6.000 € belegen. Seine Krankenkasse erstattete ihm 3.300 €.

Der vom Finanzamt ermittelte Gesamtbetrag der Einkünfte für das Jahr 2015 beträgt 40.000 €.

Die abzugsfähigen agB berechnen sich wie folgt:

Aufwendungen, dem Grunde nach agB:	6.000 €
- Erstattungen (Krankenkasse, Beihilfe)	3.300 €
= Aufwendungen, der Höhe nach agB:	2.700 €
- zumutbare Belastung: 6 % von 40.000 €	2.400 €
= abziehbare agB	<u>300 €</u>

## 2. Typisierte Fälle

### a.) Aufwendungen für den Unterhalt/die Berufsausbildung von bestimmten Personen

Die nachgewiesenen Aufwendungen können nur bis zu einem Höchstbetrag (2015: 8.472 €; 2016: 8.652 €) als agB abgezogen werden.

Voraussetzungen:

- Die unterstützte Person muss dem Steuerpflichtigen oder seinem Ehegatten gegenüber gesetzlich unterhaltsberechtigter sein (Verwandte in gerader Linie, z.B.: Kinder/Eltern)
- Weder der unterstützende Steuerpflichtige noch eine andere Person darf für die unterhaltene Person einen Anspruch auf einen Kinderfreibetrag/Kindergeld haben.
- Die unterhaltene Person darf kein oder nur geringes Vermögen ( $\leq 15.500$  €) besitzen
- Der Höchstbetrag muss um die Einkünfte und Bezüge der unterhaltenen Person gekürzt werden.



Lydia + Ludwig

### Beispiel 1:

Ludwig Münz unterstützt seine 27-jährige Tochter Lydia im Jahre 2016 mit monatlich 800 €. Lydia besitzt nur ein Bausparguthaben in Höhe von 5.000 € und hat keine eigenen Einkünfte.

- Lydia ist als leibliches Kind ihrem Vater gegenüber gesetzlich unterhaltsberechtiggt.
- Da Lydia das 25. Lebensjahr vollendet hat, ist sie nicht mehr als steuerliches Kind zu berücksichtigen.
- Lydia besitzt nur ein geringes Vermögen (5.000 € < 15.500 €)
- Lydia hat keine eigene Einkünfte, deshalb auch keine Kürzung des Höchstbetrags



Berechnung:

Höchstbetrag laut Gesetz	8.652 €
- Kürzung	0 €
Persönlicher Höchstbetrag:	8.652 €
Tatsächliche Unterhaltsleistung:	9.600 €
Abziehbar (Zahlungen > Höchstbetrag)	<u>8.652 €</u>

### Beispiel 2

Wie Beispiel 1; jedoch hat Lydia einen Teilzeit-Job und erzielte im Kalenderjahr 2016 einen Bruttoarbeitslohn von 7.000 €. Werbungskosten kann sie nicht nachweisen. Sie erhielt keine Zinsgutschrift auf ihrem Bausparkonto.

Höchstbetrag laut Gesetz			8.652 €
- Kürzung			
Eigene Einkünfte der unterstützten Person: § 19 EStG (BAL 7.000 € - AN-PB 1.000 €)	6.000 €		
	- Toleranzbetrag	<u>624 €</u>	
	Steuerschädlich	5.376 €	- 5.376 €
Persönlicher Höchstbetrag:			3.276 €
Tatsächliche Unterhaltsleistung:			9.600 €
Abziehbar (Zahlungen > Höchstbetrag)			<u>3.276 €</u>

### Beispiel 3

Wie Beispiel 2; jedoch hat Lydia einen Teilzeit-Job und erzielte im Kalenderjahr 2016 einen Bruttoarbeitslohn von 7.000 €. Werbungskosten kann sie nicht nachweisen. Sie erhielt eine Zinsgutschrift in Höhe von 200 € auf ihrem Bausparkonto.

Höchstbetrag laut Gesetz			8.652 €
- Kürzung			
Eigene Einkünfte der unterstützten Person: § 19 EStG (BAL 7.000 € - AN-PB 1.000 €)	6.000 €		
§ 20 EStG (Zinsen 200 € - Sparer-PB 200 €)	<u>0 €</u>		
		6.000 €	
Eigene Bezüge der unterstützten Person: (Bezüge sind alle Einnahmen, die nicht bei der Einkunftsermittlung erfasst werden; zum Beispiel der Sparer-FB, Stipendien) (Sparer-PB 200 € - Kostenpauschale 180 €)	<u>20 €</u>		
	Einkünfte und Bezüge	6.020 €	
	- Toleranzbetrag	<u>624 €</u>	
	Steuerschädlich	5.396 €	5.396 €
Persönlicher Höchstbetrag:			3.256 €
Tatsächliche Unterhaltsleistung:			9.600 €
Abziehbar (Zahlungen > Höchstbetrag)			<u>3.256 €</u>

### Anmerkungen



- Beiträge zur Krankenversicherungen/Pflegeversicherungen erhöhen den Höchstbetrag
- Stipendien aus öffentlichen Mitteln sind in voller Höhe steuerschädlich
- Liegen die Voraussetzungen nicht das ganze Jahr über vor, darf der Höchstbetrag nur zeitanteilig gewährt werden.
- Unterstützen mehrere Personen einen Unterhaltsberechtigten, muss der Höchstbetrag aufgeteilt werden

**Impressum: ISSN 1619 – 6473**

*ad rem* –Wirtschaftskompetenz für Schule und Ausbildung  
**Herausgeber: Daniel A. Gerisch**  
*ad rem Verlag Hafenmarktgassee 18, 74670 Forchtenberg*  
**Tel.: 07947 / 43 60 724 // Fax: 07947 / 43 69 960**  
**www.ad-rem-verlag.de**  
**E-mail: info@ad-rem-verlag.de**

Druck: Druckhaus Speh, 74613 Öhringen, Verantwortlicher Redakteur: R. Gerisch  
 Alle Meldungen werden mit Sorgfalt bearbeitet. Für Irrtümer und Unterlassungen wird jedoch keine Haftung übernommen. Nachdrucke, Kopien und sonstige Vervielfältigungen sind nur mit Genehmigung des Herausgebers gestattet.

*ad rem* erscheint monatlich (nicht im August). Der Abonnementspreis beträgt 42,50 € incl. USt und Versand. Anregungen und Verbesserungsvorschläge greifen wir gerne auf.

## Bestellung einer Privatlizenz

Ja, ich interessiere mich für *ad rem* und nehme das GRATIS-SCHNUPPER-ANGEBOT an. Ich erhalte in den nächsten zwei Monaten die jeweils aktuelle Ausgabe von *ad rem* - Wirtschaftskompetenz für Schule und Ausbildung - kostenlos zugestellt und kann während dieser Zeit kostenlos das Downloadangebot des aktuellen Jahres (Arbeitsblätter, Aufgaben, Graphiken und vieles mehr) für meinen Unterricht nutzen.

Wenn ich *ad rem* danach nicht weiter nutzen möchte, informiere ich den Verlag bis 7 Tage nach Erhalt des 2. Exemplars schriftlich. Andernfalls erhalte ich *ad rem* weiterhin regelmäßig monatlich zugestellt.

Das Abonnement umfasst das Recht, das Downloadangebot des Verlags seit dem Jahr des Vertragsschlusses uneingeschränkt für eigene Unterrichtszwecke zu nutzen.

Der Bezugspreis (11 Ausgaben/Jahr – ohne August) beträgt 42,50 € (incl. USt und Versand). Ich kann das Abonnement mit einer Frist von 6 Wochen zum Bezugsjahresende kündigen.

\_\_\_\_\_  
 Name, Vorname (Bitte in Blockschrift)

\_\_\_\_\_  
 Straße, Nr.

\_\_\_\_\_  
 PLZ, Ort

\_\_\_\_\_  
 Mailadresse

\_\_\_\_\_  
 Schulart/Schule/Firma PLZ/Ort

\_\_\_\_\_  
 Datum Unterschrift

Diese Bestellung kann binnen einer Woche gegenüber dem *ad rem* Verlag widerrufen werden. Zur Fristwahrung genügt die Absendung innerhalb der Frist (Poststempel).

\_\_\_\_\_  
 Datum Unterschrift

**ad rem Verlag**  
**Leserservice**  
**Hafenmarktgassee 18**  
**74670 Forchtenberg**

**www.ad-rem-verlag.de**  
**info@ad-rem-verlag.de**  
**Tel.: 07947 / 43 60 724**  
**Fax: 07947 / 43 69 960**

## ad rem – Zur Sache

### Inhalt der Ausgabe 253 - Januar 2016

Im Internet finden Sie die Zeitschrift als pdf-Dokument und die Arbeitsblätter als doc-Dokumente.

Gewährleistungsrechte in der Praxis	2 - 4	Zur Motivation – Zum Nachdenken Die fünf schwersten Sturmjahre seit 1997	13
Aktuelles: Zahlen 2016 - Soziales Zahlen 2016 - Steuern	5 - 6	Kreuzworträtsel zu Steuern	14
Zahlungsverkehr Die Lastschrift	7 - 9	Sozialversicherungen: Das Pflegestärkungsgesetz I	15 - 17
Aufgabe mit Lösung: Auswertung Jahresabschluss und Finanzierung bei der AG 10 - 11		Grundlagen der Buchführung - Handel Teil IXV: Betriebsübersicht	18 - 20
Dies und Das von Justitia	12	Außergewöhnliche Belastungen im Einkommensteuergesetz - Teil I	21 - 23
Zur Motivation – Zum Nachdenken Beste Geldanlage 2015	13	Bestellformular - Impressum - Titelbilder von pixelio.de Handy by Volker Kraus; Bohrer by N.Schmitz; Brille by Rainer Sturm	